

# Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

**Antrag auf Allgemeine Vorprüfung  
und  
Antrag auf Planfeststellung  
für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze,  
3. Planungsabschnitt,  
Station 0+000 bis 0+600, Elbe-km 488,5 bis Elbe-km 489,0**

**Fachbeitrag Artenschutz**

August 2020



**Auftraggeber:**

Gemeinde Höhbeck  
Hauptstr. 21  
29478 Höhbeck



**Auftragnehmer:**

Lamprecht &  
Wellmann GbR  
Landschaftsarchitekten  
und Landschaftsplaner



# Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

**Auftraggeber:**

Gemeinde H6hbeck  
Hauptstr. 21  
29478 H6hbeck



**Auftragnehmer:**

**Lamprecht & Wellmann**  
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstra6e 27 • 29525 Uelzen  
Tel.: (0581) 97 39 300  
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: [info@lw-landschaftsplanung.de](mailto:info@lw-landschaftsplanung.de)  
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. und Dipl.-Kfm. Hendrik Lamprecht

**Projektbearbeitung:**

Dipl.-Ing. Anja Reschke-Lamprecht

**GIS-Darstellung:**

Susanne Schultz  
Thomas Pavel

aufgestellt, Uelzen, an dem 19.08.2020

Hendrik Lamprecht

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Tabellenverzeichnis	i
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen.....	1
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Methodik</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Vorprüfung</b> .....	<b>3</b>
4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten .....	3
4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung.....	12
<b>5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>16</b>
<b>6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>20</b>
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>22</b>
<b>8 Literatur</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>25</b>
Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG	

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 5: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen im Bearbeitungsgebiet (farbig hervorgehobene Arten sind einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, vgl. Tabelle 2).....	6
Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung.....	12
Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des planungsrelevanten Artenspektrums .....	17
Tabelle 4: Tabellarische Dokumentation der Maßnahmen, die Nummerierung ist aus dem LBP übernommen. ....	21

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortslage Vietze war während des Hochwassers 2013 nur durch einen Notdeich und provisorische Behelfe geschützt, die den Wassermassen nicht standhielten. Hierdurch kam es zu Überflutungen des Bereiches um die Kapellenstraße und den angrenzenden tiefliegenden Bereichen.

Infolgedessen hatte die Gemeinde Höhbeck beschlossen, zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze (Gemeinde Höhbeck, Samtgemeinde Gartow; Lkr. Lüchow-Dannenberg) einen Deich zu errichten. Mit dem Bau des 1. Deichabschnittes in dem besonders gefährdeten Bereich vom Pappelweg bis zur Einmündung an die Kapellenstraße wurde im Jahr 2016 begonnen.

Nun soll das Planfeststellungsverfahren für den 3. Planungsabschnitt erfolgen. Dieser umfasst die südwestliche Weiterführung des Deiches entlang des Pappelweges bzw. der Kapellenstraße (K28) bis zum Anschluss an höheres Gelände südlich der Reitanlage.

Eine alternative Trassenführung ist in dem betreffenden Abschnitt zur Wahrung des Retentionsraumes nicht sinnvoll möglich. Andere Bauweisen statt des vorgesehenen grünen Erddeiches sind aus Gründen der Finanzierbarkeit nicht umsetzbar.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten. In dieser Unterlage werden daher die Schutzvorschriften sowie erforderlichen Maßnahmen nach § 44 BNatSchG herausgearbeitet und entwickelt. Die erforderlichen Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen (LAMPRECHT & WELLMANN 2020).

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

# 2 Grundlagen

Den Rahmen für die faunistischen Erfassungen setzte der Screening-Termin am 07.03.2017 in Vietze. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst in der Regel die betroffenen Eingriffsbereiche mit einem Puffer von mindestens 200 m.

Für den 3. Planfeststellungsabschnitt wurde im Jahr 2017 erneut eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Untersuchung fand in Form einer Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) flächendeckend in einem Raum jeweils 200 m beidseitig der Deichtrasse statt. Sie fand in fünf Tages- und zwei Nachtbegehungen zwischen Ende März bis Ende Juni statt, (23. März, 28. April, 17. Mai, 13. Juni, 29. Juni; Nachttermine: 4. April und 17. Juni. Neben den gefährdeten Arten (Rote Listen Deutschland und Niedersachsen inkl. Vorwarnliste) wurden auch die wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes Niedersächsische Mittelalbe (nach Anlage 3 NELbtBRG) sowie weitere Arten mit hohem Indikatorwert auf Grundlage des Leitartenmodells nach FLADE (1994) erfasst.

Der Nachweis eines Brutrevieres wurde artspezifisch nach den Kriterien bei SÜDBECK et al. (2005) festgelegt. In der Regel sind dies:

- Nestfund, Nachweis flugunfähiger Jungvögel, futtertragende Altvögel
- revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang) an zwei aufeinander folgenden Terminen im Abstand von mindestens 10 Tagen am gleichen Ort
- Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat
- Nestbau

Ferner erfolgte eine Erfassung potenzieller Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Feldgrille (*Gryllus campestris*). Die Überprüfung bezog sich im Schwerpunkt auf die mageren Weideflächen und angrenzenden Wegeseitenräume südlich des Reitweges und fand in mehreren Begehungen zwischen Mai und Ende September 2017 (jeweils abends bei günstigen Witterungsbedingungen) statt.

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung (2017 und Überprüfung 2019) mit erfasst.

Für die Artengruppe Amphibien wurde im Wesentlichen die im Rahmen des 1. Planungsabschnitts erfolgte Erfassung aus dem Jahr 2014 herangezogen (FISCHER 2014 in LAMPRECHT & WELLMANN 2014). Die Amphibienuntersuchung umfasste acht Gebietsbegehungen zwischen März bis Mitte Mai 2014 und beinhaltete neben Erfassungen der Laichgewässer im UG eine Zählung der über die K 28 wandernden Amphibienarten. Die Begehungen wurden bei jeweils günstigen Witterungsverhältnissen jahres- und tageszeitlich an zu erwartende Aktivitäten von Amphibien angepasst. Der Schwerpunkt lag auf der Beobachtung der Frühjahrsmigration zu den Fortpflanzungsgewässern (im Bereich der K28) und des kollektiven Balz- und Laichverhaltens in den Gewässern. Es wurden nach Einbruch der Dunkelheit Wege, Straßen, offenes Gelände und Gewässerufer auf Amphibien abgeleuchtet sowie tagsüber und nachts Balzrufe verhört und Uferbereiche auf die Anwesenheit von Laich, Larven und Adulten kontrolliert (FISCHER 2014 in LAMPRECHT & WELLMANN 2014).

Darüber hinaus gab es im Mai 2017 während der Kartierarbeiten vier Zufallsfunde der Rotbauchunke an zwei Gewässern im Bereich der Abbaufäche.

Zur Beurteilung der Artengruppe Tagfalter wurde ebenfalls eine im Rahmen des 1. Planungsabschnitts erfolgte faunistische Erhebung aus dem Jahr 2014 herangezogen (LAMPRECHT & WELLMANN 2014). Diese umfasste u.a. drei spezielle Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern (20. Mai, 25. Juli und 12. August). Hierbei wurden keine streng geschützten Arten festgestellt.

Weiterhin wurden folgende Quellen herangezogen:

- Daten aus den Niedersächsischen Erfassungsprogrammen für Vögel, Tiere und Pflanzen (NLWKN briefl. 2017),
- faunistische Daten (Rastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Biber, Pflanzen) aus dem betroffenen Raum, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalau" vorliegen (BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG, briefl.),

- ergänzende Hinweise zu Fledermäusen durch den Fledermausbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Frank Manthey.

### 3 Methodik

Im Rahmen des Screening-Termins am 07.03.2017 in Vietze, wurden gleichzeitig das Untersuchungsgebiet, der Umfang der Bestandserfassungen und die Bewertungsmethoden festgelegt.

Die Methodik der Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt nach den Vorgaben und Hinweisen für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2011) des BMVBS einschließlich der Vorgabe für die Anwendung der Unterlage in Niedersachsen (NLStbV 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Stand: März 2011).

Folgende Arbeitsschritte werden eingehalten:

1. Beschreibung des Anlasses und der konkreten Aufgabenstellung
2. Dokumentation der Datengrundlagen
3. Methodik: Darstellung der operationalisierten Arbeitsschritte des Artenschutzbeitrags
4. Vorprüfung: Auswahl der potenziell relevanten Arten
5. Relevanzprüfung
6. Beschreibung der Wirkungen/Wirkfaktoren des Vorhabens
7. Beschreibung projektbezogener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
8. Beschreibung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
9. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

### 4 Vorprüfung

#### 4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Die durchgeführten Bestandserfassungen geben eine Vorstellung von den im betroffenen Bereich vorkommenden Arten und grenzen durch die aktuelle Datenerhebung die Liste der potenziell relevanten Arten deutlich ein.

Die besonders geschützten Arten werden nachfolgend nicht weiter betrachtet, da für diese Arten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben keine Verstöße vorliegen. Sie werden entsprechend im LBP (LAMPRECHT & WELLMANN 2020) berücksichtigt.

Bereits während der Kartierarbeiten zum 1. Planungsabschnitt im Jahr 2014 wurden vielfältige Spuren des Elbebibers am Elbeufer und in der hergerichteten Bodenentnahme festgestellt. Aktuelle Nachweise in Form von Biberwechsellern und frischen Schnittpuren stammen aus dem Januar 2020. Eine feste Ansiedlung besteht hier allerdings nicht. Dafür stehen im Sommerhalbjahr zu wenig Gewässer zur Verfügung bzw. sind die Wasserstände nicht ausreichend. Der Elbebiber ist streng geschützt und gilt in Niedersachsen nach der veralteten Roten Liste von 1991 (HECKENROTH 1991) als ausgestorben. Diese Einstufung entspricht aktuell nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation (NLWKN 2009). Der Elbebiber kommt seit ca. 1990 wieder an der Niedersächsischen Elbe (und anderen Gewässern) vor und hat sich bereits erheblich ausgebreitet. Nach dem Biosphärenreservatsplan (BIOSPÄHRENRESERVATS-VERWALTUNG 2009) weist der Bereich des UG eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Biber auf. Die Art ist in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt und demzufolge auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Aktuell muss das Untersuchungsgebiet zumindest als zeitweiliger Lebensraum des weite Streifgebiete durchwandernden Fischotters betrachtet werden. Aktuelle Nachweise sind nicht bekannt, doch liegen von der Unteren Seege (Brücke der K28) ältere Nachweise über Losungsfunde vor (BIOSPÄHÄRENRESERVATSVERWALTUNG briefl.). Es ist davon auszugehen, dass die Gewässer des UG, insbesondere das Elbeufer und die hergerichtete Bodenentnahme, regelmäßig als Lebensraum genutzt werden. Hinweise auf Baue bestehen aber nicht.

Der Fischotter war in Niedersachsen noch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts flächendeckend verbreitet. Vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg ging der Bestand des Otters stark zurück, und erst nach der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und durch Verbesserung der Wasserqualität seit den 1990er Jahren konnte er sich wieder erholen. Heute ist der Otter in Niedersachsen schwerpunktmäßig in den Gewässersystemen der Aller und der Elbe von Schnackenburg bis oberhalb Hamburg verbreitet. Nach der aktuellen Roten Liste für Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008) hat sich seine Einstufung aus dem Jahr 1998 (BOYE et al. 1998) um zwei Kategorien verbessert - er gilt nunmehr lediglich als gefährdet (3). Die Art ist in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt und demzufolge auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Eine gesonderte Erfassung der Fledermäuse für das Deichbauvorhaben wurde aufgrund anzunehmender geringer Betroffenheit als nicht erforderlich angesehen (Screening-Termin 07.03.2017 in Vietze). Stattdessen wurde der Fledermausbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg (MANTHEY schriftl. 02.12.2019) um eine Einschätzung der Fledermausvorkommen und der Bedeutung ihrer Funktionsräume im Gebiet gebeten. Nach seinen Aussagen ist bisher keine gezielte Fledermausuntersuchung in Vietze erfolgt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist jedoch für den Untersuchungsraum mit folgenden Arten zu rechnen: Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus und Teichfledermaus. Die Teichfledermaus wurde von MANTHEY auf Jagdflügen an der Elbe bei Vietze beobachtet. Von Breitflügel- und Zwergfledermaus sind mehrere Quartiere im Siedlungsbereich von Vietze zu erwarten. Darüber hinaus vermutet er eine teilweise intensive Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat, in diesem Zusammenhang sind insbesondere der Friedhof und das Gelände der Reitanlage von möglicher Bedeutung. Diese Säugetiergruppe wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, daher sind alle Vertreter der Gruppe im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Die Teichfledermaus wird zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt.

2017 wurden im Untersuchungsgebiet 49 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter brüteten 47 Arten sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet (Brutnachweis oder Brutverdacht). Lediglich der Drosselrohrsänger wurde zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, ohne dass dauerhafte Reviere bestätigt wurden. Neun Arten traten als Nahrungsgast oder Durchzügler auf (Rotdrossel, Raufußbussard, Blässgans, Krickente, Weißstorch, Blässhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard).

Von den sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet brütenden 47 Arten gelten 9 (19%) nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) mind. als „gefährdet“ (3). Darunter befinden sich mit dem Braunkehlchen eine „stark gefährdete“ (2) Arten und mit der Sperbergrasmücke sogar eine die als „vom Aussterben bedroht“ (1) gilt. Weitere neun Arten gehören der Vorwarnliste an.

Vier Brutvogelarten mit Revieren und sechs Nahrungsgäste oder nur kurzzeitig anwesende Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt, die übrigen sind besonders geschützt. Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtlich von Relevanz. Allerdings werden die häufigeren Arten der vorkommenden Lebensräume (Gewässer, Offenland) in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht artspezifisch betrachtet, sondern zu Gilden zusammengefasst und auf Basis dieser Gilden berücksichtigt.

Die Auswertung des Rastgeschehens beruht auf Daten der Biosphärenreservatsverwaltung (schriftl. 02.12.2019), betrachtet wurde der Zeitraum 2000 bis 2018. Rastvögel haben im

Untersuchungsgebiet keine stetig mit hohen Zahlen besetzten Rastplätze. Diese werden sporadisch je nach Überflutung des Vorlandes und vorhandener Ackerfrucht (insb. Rapsanbau) für einige Zeit genutzt. Größere Rastzahlen liegen von Saatgans, Blässgans und Graugans vor. Sie betreffen aber nur einzelne Jahre.

Die Erfassung der Amphibien im Jahr 2014 ergab einen Bestand von insgesamt acht Arten. Darunter befinden sich drei streng geschützte (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch) Amphibienarten. Ferner gibt es Nachweise der streng geschützten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) aus dem Jahr 2017 in zwei Gewässern der Bodenentnahme (im ab 2016 ausgebeuteten und im Rahmen des 1. Planfeststellungsverfahrens genehmigten Abbaubereichs). Von der ebenfalls streng geschützten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist ein Nachweis aus dem Jahr 2010 im Bereich des Bodenabbaus bekannt.

Weitere potenziell betroffene artenschutzrelevante Arten der nicht eigens untersuchten Faunengruppen sowie der Farn- und Blütenpflanzen wurden nach THEUNERT 2008 in Verbindung mit den Angaben des Biosphärenreservatsplanes „Niedersächsische Elbtalaue“ (BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG 2009) zu Vorkommen von Arten ausgewählt. Als Bezugsraum für die Auswahl der Liste potenziell relevanter Arten wurde der Bereich des TK-25 Messtischblattes 2934 Lenzen (Elbe) gewählt.

Zur Abschätzung des Vorkommens anderer Arten wurden die Verbreitungskarten aus den Vollzugshinweisen des NLWKN, für Libellen zusätzlich Verbreitungsangaben der AG Libellen sowie ergänzend der Atlas der Libellen Deutschlands (BROCKHAUS et al. 2015) herangezogen. Weitere Quellen sind das Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramm des NLWKN.

In Tabelle 1 (folg. Seite) sind die auf Basis der durchgeführten Erhebungen bzw. Quellenauswertungen ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Arten zusammenfassend aufgeführt. Ferner ist der Auflistung zu entnehmen, für welche Arten eine gebiets- und projektbezogene Betroffenheit nicht auszuschließen ist, für diese wird im nächsten Schritt eine vertiefte artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt (vgl. Tabelle 2).

#### Erläuterungen zu Tabellen 1 und 2:

**fett gedruckt** (Tab. 2): planungsrelevante Arten (für diese Arten wurden Formblätter erstellt)

„Gilde“: Arten werden in Formblättern (siehe Anhang) zu Gilden zusammengefasst

BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14, § = besonders geschützt nach § 7(2) Nr. 13

Gefährdung: Rote Liste Niedersachsen/Deutschland 0 = ausgestorben (Biber Nds. – veraltet!)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste,

\* = nicht gefährdet, D = Daten defizitär, keine Angabe mögl., G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

*RL Nds*: Säugetiere: Heckenroth (1991) für Fledermäuse i.V.m. NLWKN (Stand 2009/2010); Vögel: KRÜGER und NIPKOW (2015);

Amphibien/Reptilien: PODLOUCKY und FISCHER (2013); Libellen: ALTMÜLLER und CLAUSNITZER (2010)

*RL D*: Wirbeltiere (außer Vögel): Hrsg. BfN: Säugetiere: Meinig, BOYE, HUTTERER (Stand 2008);

Kriechtiere und Lurche : KÜHNEL et al (Stand 2008); Vögel: GRÜNEBERG et al. (2015); Libellen: OTT et al. (2015)

#### FFH-Anhang/EU-Vogelschutzrichtlinie

FFH-RL Anhang II-Art: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

FFH-RL Anhang IV-Art: streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse

EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I: besonders zu schützende Vogelart

Nachweis im UG: Zahl = Reviere/Individuen;

Größenklassen = A (1), B (2-3), C (4-7), D (8-20);

BZ = Brutzeitfeststellung; BV = Brutvorkommen;

BN = Brutnachweis; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast

Habitatanforderungen: + = spezifisch

Die Sortierung der Brut- und Gastvögel richtet sich nach BARTHEL, P. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands.



**Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen im Bearbeitungsgebiet (farbig hervorgehobene Arten sind einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, vgl. Tabelle 2)**

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Vorkommen / Raumnutzung
<b>Säuger</b>							
Elbebiber	<i>Castor fiber albus</i>	§§	0 – veraltet! (V)	II, IV	Keine Erhebungen	+	Aktuelle Nachweise: Elbuferbereiche und alte Bodenentnahme werden intensiv genutzt, derzeit keine Baue im UG bekannt. Nachweise (bis 2009) für TK 25-Quadrant 2934.1 (Vollzugshinweise), gemäß Biosphärenreservatsplan Nachweise 2005/06 im Gebiet.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	§§	1 – nach neueren Erkenntnissen 2 (3)	II, IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen in Gewässern und Gewässerrändern zu vermuten, vermutlich kein Kernlebensraum (Bau). Nachweise (bis 2010) für TK 25-Quadrant 2934.1 (Vollzugshinweise).
Wolf	<i>Canis lupus</i>	§§	0 (1)	II, IV	Keine Erhebungen	+	Bereich Gartow als Territorium eines Wolfsrudels bekannt. Im UG bisher keine Nachweise für territoriale Nutzung (Wolfsmonitoring.com der Landesjägerschaft Nds.).
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	gemäß NLWKN 2 (D)	II, IV	Keine Erhebungen	+	Jagdaktivitäten an der Elbe/Vorland bei Vietze beobachtet (MANTHEY schriftl.)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	2 (G)	IV	Keine Erhebungen	+	Quartiere in Vietze vermutet (MANTHEY schriftl.)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	3 – gem. NLWKN * (*)	IV	Keine Erhebungen	+	Quartiere in Vietze vermutet (MANTHEY schriftl.)
<b>Brut- und Gastvögel</b>							
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	§	* (*)	I	Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (4, Jahr 2015/16)		Seltener Rastvogel im Gebiet, Vorkommen in sehr geringer Anzahl auf Grünland/Ackerflächen v.a. im Vorland südlich Vietze, Rast nur in 3 von 17 Jahren.
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	* (*)		BN/BV (1) Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (236, Jahr 2012/13)		Brutvogel an den Gewässern des Bodenabbaus. Rastvogel in geringer Anzahl, nicht alljährlich: Nachweise im ges. Vorland, Schwerpunkt landwirtschaftliche Flächen/Bodenabbau.

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Vorkommen / Raumnutzung
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§			Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (2220, Jahr 2003/04)		Nachweise im ges. Vorland und Ackerflächen östlich UG. Rastvogel teilweise mittelgroße Anzahl im Vorland, nicht alljährlich.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§			Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (700, Jahr 2001/02)		Nachweise im ges. Vorland und Ackerflächen östlich UG. Rastvogel in relativ geringer Anzahl, nicht jährlich aber relativ regelmäßig im UG.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	* (*)		Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (7, Jahr 2002/03)		Nachweise im Vorland südlich Vietze. Seltener Rastvogel im Gebiet, Vorkommen in sehr geringer Anzahl und wenigen Jahren, zuletzt 2012/13.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§			Rast max. Indiv./pro Rasterfeld (78, Jahr 2012/13)		Nachweise im Vorland südlich und westlich Vietze. Relativ seltener Rastvogel im Gebiet, Vorkommen in geringer Anzahl und wenigen Jahren, zuletzt 2012/13.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	3 (3)		DZ (2)		Durchzügler an Elbe und Bodenentnahme
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§			BV (1)		Brutvogel randlich der Bodenentnahmefläche
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	3 (3)	I	NG (1)	+	Nahrungsgast im Offenland/Vorland
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	3 (3)	I	NG (1)	+	Nahrungsgast im Offenland/Vorland
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	2 (V)	I	NG (2)		Nahrungsgast im Offenland/Vorland
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	* (*)	I	NG (1)		Nahrungsgast im Offenland/Vorland
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	§§			DZ (1)		Durchzügler südlich Bodenentnahme
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§	V (*)		NG (1)		Nahrungsgast am Abbaugewässer
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	* (*)		BV (1)		Revier in Gehölzreihe entlang der Transportstrecke
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	* (*)		BV (B)		Brutvogel in Gehölzbeständen, Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	* (*)		BV (1)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	3 (V)		BV (2)		Reviere im elbnahen Vorland sowie südöstlich des Reitweges im Bereich des gehölzreichen Grundstücks
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	3 (V)		BV (1)	+	Brutvogel in Kiefernforst am Südrand des UG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	* (*)		BV (A)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Elster	<i>Pica pica</i>	§	* (*)		BV (A)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	* (*)		BV (D)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Vorkommen / Raumnutzung
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§	V (V)	I	BV (2)		Brutvogel im Süden des UG - angrenzend zum alten Bodenabbau im angepflanzten Schlehen- Weißdornbestand sowie randlich des Kiefernforstes
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3 (3)		BV (1)		Brutvogel im Offenland (Ackerfläche) östlich Bodenabbau
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§	* (V)		BN (5)	+	Brutvogel in neuer Bodenentnahme (Steilabbrüche)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	3 (3)		BN (16)		Brutvogel in Siedlung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	* (*)		BV (A)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	V (*)	I	BV (3)		Reviere in Gehölzreihe entlang der Transportstrecke sowie am Rande der alten Bodenentnahme
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	3 (3)		BV (3)		Brutvogel randlich der Bodenabbaufäche.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§§	1 (3)		BV (1)	+	Brutvogel im nördlichen Vorland in Weißdorn- Schlehengebüsch
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	* (*)		BV (4)		Brutvogel in Gehölzbeständen und Brennnessel-/Staudenfluren“, mehrere Reviere u.a. im elbnahen Vorland und am alten Bodenabbau
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	* (*)		BV (A)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	§	3 (3)	I	BN (3); BV (1)		Mehrfacher Brutvogel in Gehölzen im elbnahen Vorland
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	§			DZ (20)		Durchzügler im Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	V (*)		BN (1); BV (1)		Brutvogel in einem Gehölz an der Guhleitz Straße nördlich des Friedhofes. Die angrenzende Grünfläche ist als Baustelleneinrichtungsfäche vorgesehen.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde Brutvögel der Siedlungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	V (V)		BV (1)		Brutvogel im Eichenbestand am Reitweg, am Ostrand des UG (außerhalb Eingriffsbereich)

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Vorkommen / Raumnutzung
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	2 (2)		BV (1)	+	Brutvogel im Bereich der Bodenentnahmefläche
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	* (*)		BN (1); BV (1)		Brutvogel im Bereich des neuen Bodenabbaus und südöstlich davon
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	V (V)		BV (9)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“, mehrere Brutvorkommen in Siedlung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	V (V)		BN (1); BV (6)		Mehrfacher Brutvogel in der Siedlung sowie zwei Brutpaare in Gehölzen im Vorland
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	* (*)		BV (B)		Gilde „Brutvögel der Siedlungen“
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	* (*)		BV (2)		Brutvogel auf Bodenabbaufläche und im angrenzenden Weidegrünland, Gilde Brutvögel des Offenlandes
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V (3)		BV (1)		Revier im Südosten des UG, Bereich Pferdeweide östlich des Kiefernforstes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§	* (*)		BV (C)		Gilde "Brutvögel des Offenlandes bzw. der Siedlungen"
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3 (3)		BV (2)		Je ein Revier im Bereich des Bodenabbaus und auf dem Friedhof
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	V (*)		BV (2)		Brutvogel in der Siedlung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	V (V)		BV (4)		Brutvogel des Offenlands: Nahbereich Bodenabbau und Weidefläche im Südosten
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§	* (*)		BV (2)	+	Reviere in Röhricht im ehemaligen Bodenabbau
<b>Amphibien</b>							
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§	3 (3)	IV	2 Ind. (Erfassung 2014)	+	Einzeltiere über die K28 zwischen Nadelforst und Bodenentnahme wandernd. Ferner Nachweis im Bereich des alten Bodenabbaus 2005.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§	2 (V)	IV	zul. 2010	+	Laichgewässer in alter Bodenentnahme
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§	2 (3)	IV	>10 Ind. (Erfassung 2014)	+	Rufende Kleingruppen im Bereich alter Bodenentnahme und Gartenteich sowie Einzelrufer im Vorland und Siedlungsgebiet, 3 Einzeltiere über K28 wandernd
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§	3 (3)	IV	>11 Ind. (Erfassung 2014)	+	Über K28 zwischen Nadelforst und Bodenentnahme wandernd, kein Nachweis aus Bodenentnahme

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Vorkommen / Raumnutzung
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	§§	2 (2)	II, IV	4 Ind. (2017)	+	3 Individuen gesichtet und 1 rufendes Ind. in neuen Abbaugewässern
<b>Reptilien</b>							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	3 (V)	IV	Nein	+	Keine Nachweise bei Begehungen 05.-09. 2017. Gemäß Vollzugshinweise keine aktuellen Funde für den das UG betreffenden TK 25-Quadranten 2934.1
<b>Libellen</b>							
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	§§	3 (*)	II, IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen nicht auszuschließen. Keine aktuellen Nachweise für den das UG betreffenden TK 25-Quadranten 2934.1; Art der Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund und mäßiger bis stärkerer Strömung.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	§§	1 (2)	IV	Keine Erhebungen	+	Keine Vorkommen im das UG betreffenden TK 25-Quadranten 2934.1. Ein reproduktives Vorkommen im UG ist ferner aufgrund der fehlenden Habitatgewässer (Stillgewässer/Gräben mit Krebscherebestand) nicht anzunehmen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	§§	2 (*)	IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen im UG nicht auszuschließen. Laut Biosphärenreservatsplan Reproduktion in der Elbe, u.a. Bühnenfelder. Nachweise (bis 2009) für TK 25-Quadrant 2934.1.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	§§	R (2)	IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen nicht wahrscheinlich, keine aktuellen Nachweise im Bereich des TK 25-Messtischblattes. Seit 1998 beständige Nachweise in Stillgewässern bei Laase, Langendorf. Besiedelt nährstoffarme Gewässer.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	§§	R	IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen nicht anzunehmen. Keine aktuellen Nachweise im Bereich des TK 25-Messtischblattes, Vorkommen bei Schnackenburg bekannt (Stand bis 2009). Reproduktion bevorzugt in dauerhaft wasserführenden, flachen Stillgewässern mit ausgedehnter Unterwasservegetation und Fischbesatz.

Art		Schutz nach (BNatSchG)	Gefährdung RL Nds. (D)	FFH-Anh./VSR-Anh.	Nachweis im UG	spez. Habitat anford.	Beschreibung Raumnutzung	Vorkommen /
<b>Käfer</b>								
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	§§	Keine RL - in Nds. (1)	IV	Keine Erhebungen	+	Vorkommen nicht anzunehmen. Nachweise im Biosphärenreservat auf Bereich um Gartow beschränkt. Art auf alte dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten spezialisiert	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	§§	Keine RL - in Nds. (2)	IV	Keine Erhebungen	+	Im UG nicht zu erwarten, bevorzugt lichte Altholzbestände (Eichen). Im Biosphärenreservat nur an wenigen Standorten (Schlosspark Wehningen) vorkommend,	

## 4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Die Auswahl der im Folgenden einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehenden Arten richtet sich nach folgenden Kriterien:

- artenschutzrechtliche Relevanz (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelart)
- Wirkungsbezug zum Vorhaben

Für die in Tabelle 2 **fett** gedruckten im Weiteren vertieft zu berücksichtigenden Arten werden „Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ ausgefüllt (vgl. Anhang). Angelehnt an den Endbericht des FuE-Vorhabens „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben des BfN (RUNGE et al 2010) erfolgt hierbei eine Betrachtung auf Artniveau - d.h. die einzelne Art wird betrachtet - für alle relevanten Anhang IV-Arten, Arten deren Erhaltungszustand als ungünstig- unzureichend oder ungünstig-schlecht einzustufen ist, Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien 1, 2, 3, R und V (maßgeblich ist die ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste) sowie Koloniebrüter. Eine Ausnahme bilden diejenigen Arten der genannten Kategorien, welche nur ein geringes vorhabenbezogenes Risiko aufweisen, für das die gleichen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind. Sie werden, wie die übrigen europäischen Vogelarten, zusammengefasst in Artengilden einer gruppenweisen Betrachtung unterzogen.

**Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung**

Art		Wirkungsbezug	Erläuterung
<b>Biber</b>	<i>Castor fiber albicus</i>	Ja	Evtl. Störungen durch Lärm im Abbaubereich und nahe Elbeufer, aber Ausweitung des Lebensraumes durch Erweiterung der Bodenentnahme. Aufgrund aktuell nicht vorhandener Bauten im Bereich der Bodenentnahme ist dort keine Reproduktion zu erwarten. Baubedingte Verletzungen oder Verluste von Individuen eher unwahrscheinlich, da die Art dämmerungs- und nachtaktiv ist. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Gering	Evtl. Störungen durch Lärm (Bodenabbau, Deichbau), aber kein Kernlebensraum und Ausweichen möglich.
<b>Teichfledermaus</b>	<i>Myotis dasycneme</i>	Unklar	Quartiere der gebäudebewohnenden Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus in Vietze vermutet. Teichfledermaus nutzt Elbe als Jagdgebiet. Eine Betroffenheit durch baubedingte Störungen und durch den Wegfall von Gehölzen, die u.a. als Quartiere, Leitlinien oder Balzterritorien (u.a. Spaltenquartiere Zwergfledermaus) dienen, ist nicht auszuschließen. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Breitflügel-fledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	Unklar	
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Unklar	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Gering	Rastvogel auf Acker oder am Elbeufer zw. September und April, nicht alljährlich, aufgrund der relativ hohen Fluchtdistanz bei optischen Reizen ggf. betroffen durch baubedingte Störungen.
<b>Graugans</b>	<i>Anser anser</i>	Ja	Vermutlich ganzjährig vorkommend als Brut- und Rastvogel auf Ackerflächen und im Bodenabbau oder am Elbeufer, als Rastvogel nicht jährlich auftretend. Betroffen durch temporären Brutplatzverlust infolge Fortführung des Bodenabbaus. Ein zeitweises Ausweichen in angrenzende Bereiche ist aufgrund der dort vorhandenen Gewässer mit entsprechenden Vegetationsstrukturen jedoch möglich, vorausgesetzt die Räumung der Abbaufäche erfolgt vor Brutzeitbeginn. Nach Abbau und Herrichtung ist eine erneute Brutansiedlung zu erwarten. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Gering	Rastvogel auf Acker oder am Elbeufer zw. September und April, nicht alljährlich, aufgrund der relativ hohen Fluchtdistanz bei optischen Reizen ggf. betroffen durch baubedingte Störungen.
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Gering	Rastvogel auf Acker November bis März, nicht alljährlich, insb. auf Raps, aufgrund der relativ hohen Fluchtdistanz bei optischen Reizen ggf. betroffen durch baubedingte Störungen.

Art		Wir- kungs- bezug	Erläuterung
Jagdfasan (Gilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche)	<i>Phasianus colchicus</i>	Ja	Brutvogel (1 Revier) im Bereich der Bodenentnahme. Die Art hat relativ große Reviere, ferner ist ein Vorkommen in den Bereichen der schon ausgebeuteten Bodenentnahmen möglich. Ein Lebensraumverlust ist daher nicht anzunehmen. Nicht vollständig auszuschließen sind Individuenverluste durch Bruten auf dem Abbaugelände (Bodenbrüter). <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Hohltaube (Gilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg)	<i>Columba oenas</i>	Ja	Brutvogel in einem Brutpaar in Gehölzreihe entlang der Transportstrecke. Baubedingte Störungen denkbar, die Art weist eine relativ hohe Lärmempfindlichkeit auf. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nein	Brutvogel in ca. 130 m Abstand zum Bauende. Das Revier befand sich im Süden des UG, nahe der K28, aufgrund der geringen Störeffindlichkeit und der Vorbelastung durch die Straße sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ja	Brutvogel im Offenland östlich Bodenabbau, ca. 70 m Entfernung von Baustrasse. Keine direkte Beeinträchtigung zu erwarten. Baubedingte Störungen, insbesondere durch visuelle Störfaktoren im Zuge des Baubetriebs und Bodenabbaus, sind nicht auszuschließen. Eine Verlagerung des Revieres ist innerhalb des Gebietes ohne Konkurrenzdruck möglich, da bisher nur eine geringe Revierdichte besteht. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Ja	Koloniebrüter in Bodenentnahme, die Art brütete 2017 in einer Abbruchkante im nordwestlichen Bereich des neuen Abbaus. Im Zuge des Bodenabbaus ist eine erhebliche Betroffenheit durch Brutplatzverlust zu erwarten. Daher sollte vor Beginn des Abbaubetriebs eine frische Abbruchkante im schon abgebauten Teil im Südosten des begonnenen Bodenabbaus als Nistwand hergestellt werden. <i>Vermeidungsmaßnahme notwendig.</i>
Gelbspötter (Gilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg)	<i>Hippolais icterina</i>	Gering	Reviere in Gehölzreihe entlang der Transportstrecke und randlich Bodenabbau. Aufgrund der niedrigen Störeffindlichkeit (Fluchtdistanz nach Zusammenstellung in GASSNER 2005: 10 m) nur geringe Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen zu erwarten. <i>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Ja	Evtl. mehrfach betroffen durch Brutplatzverlust randlich der Bodenabbaufäche, ein Ausweichen in angrenzende Bereiche ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld jedoch möglich, vorausgesetzt die Räumung der Abbaufäche erfolgt vor Brutzeitbeginn. Die Art weist eine relativ geringe Störeffindlichkeit auf (Fluchtdistanz nach Zusammenstellung in GASSNER 2005: 20 m), daher bei Brutplatz in Abbaunähe nur geringe Störungen durch Abbaubetrieb anzunehmen. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Dorngrasmücke (Gilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg)	<i>Sylvia communis</i>	Gering	Brutvogel in Gehölzbestand entlang der Transportstrecke. Aufgrund der relativ niedrigen Störeffindlichkeit ist nur eine geringe Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen zu erwarten. <i>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</i>
Star (Gilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gering	Brutvogel in Gehölzbestand entlang der Transportstrecke. Aufgrund der relativ niedrigen Störeffindlichkeit ist nur eine geringe Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen zu erwarten. <i>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Gering	Brutplatz in einem Siedlungsgehölz mit Brombeere angrenzend an eine Grünfläche, die als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen ist. Aufgrund der geringen Störeffindlichkeit (Fluchtdistanz nach Zusammenstellung von GASSNER 2005: 10 m) und unter der Voraussetzung, dass nicht in den Gehölzbestand eingegriffen wird, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <i>Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</i>



Art		Wir- kungs- bezug	Erläuterung
<b>Braunkehlchen</b>	<i>Saxicola rubetra</i>	Ja	Im Jahr 2017 wurde ein Brutrevier in der derzeit mit Hochstauden bestandenen Abbaufäche nordwestlich des schon abgebauten Bereichs lokalisiert. Die Fortführung der Bodenentnahme wird den Verlust des Brutstandorts zur Folge haben.  Ein Ausweichen in die angrenzenden Hochstaudenfluren ist bei zeitgerechter Räumung der Fläche zu erwarten. Die Art weist eine relativ niedrige Störeffindlichkeit auf, daher lediglich bei Brutplatz in einer Entfernung von unter 40 m sind zur Brutzeit Beeinträchtigungen durch Störungen infolge des Abbaubetriebes anzunehmen.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Schwarzkehlchen (Gilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche)</b>	<i>Saxicola rubicola</i>	Ja	Brutvogel im abgegrabenen Teil der aktuellen Bodenentnahme. Während der Brutzeit sind beeinträchtigende Störungen durch Abbaubetrieb zu erwarten.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Feldsperling (Gilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg)</b>	<i>Passer montanus</i>	Gering	Brutvogel in einem Brutpaar entlang der Transportstrecke. Aufgrund der niedrigen Störeffindlichkeit (Fluchtdistanz nach Zusammenstellung von GASSNER 2005: 10 m) nur geringe Beeinträchtigungen während der Brutzeit denkbar.  Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.
<b>Wiesenschafstelze (Gilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche)</b>	<i>Motacilla flava</i>	Ja	Brutvogel im nordwestlichen Teil der aktuellen Bodenabgrabung sowie im angrenzenden Grünland. Von der Fortführung des Abbaus ist ein Brutrevier betroffen.  Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche mit geeigneten Strukturen ist bei zeitgerechter Räumung der Fläche möglich. Baubedingte Störungen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Brutplatz sind möglich.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Bluthänfling</b>	<i>Linaria cannabina</i>	Ja	Brutvogel randlich der aktuellen Bodenabgrabung, bei Fortführung des Abbaus ist Verlust/Störung des Brutplatzes zu erwarten. Ein Ausweichen in angrenzende Bereiche mit geeigneten Strukturen ist bei zeitgerechter Räumung der Fläche möglich.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Goldammer</b>	<i>Emberiza citrinella</i>	Ja	Beeinträchtigende Störungen durch Abbaubetrieb in der Brutzeit sind nicht vollständig auszuschließen. Die Art hat jedoch eine eher geringe Fluchtdistanz.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Rohrhammer</b>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ja	Die eine relativ geringe Störeffindlichkeit aufweisende Art brütete in Röhrichtbeständen auf den schon abgebauten Flächen.  Baubedingte Beeinträchtigungen infolge des Abbaubetriebes sind in der Brutzeit nicht vollständig auszuschließen.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Knoblauchkröte</b>	<i>Pelobates fuscus</i>	Unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.  Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb während Laichzeit sind nicht vollständig auszuschließen.  Tatsächliche planungsrelevante Vorkommen von äußeren Einflüssen (Überschwemmungen infolge Hochwasser, Witterung) während Abbaubetriebes abhängig.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Kreuzkröte</b>	<i>Bufo calamita</i>	Unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.  Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb während Laichzeit sind nicht vollständig auszuschließen.  Tatsächliche planungsrelevante Vorkommen von äußeren Einflüssen (Überschwemmungen infolge Hochwasser, Witterung) während Abbaubetriebes abhängig.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
<b>Laubfrosch</b>	<i>Hyla arborea</i>	Unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.  Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb während Laichzeit sind nicht vollständig auszuschließen.  Tatsächliche planungsrelevante Vorkommen von äußeren Einflüssen (Überschwemmungen infolge Hochwasser, Witterung) während Abbaubetriebes abhängig.  <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>

Art		Wir- kungs- bezug	Erläuterung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung. Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb während Laichzeit sind nicht vollständig auszuschließen. Tatsächliche planungsrelevante Vorkommen von äußeren Einflüssen (Überschwemmungen infolge Hochwasser, Witterung) während Abbaubetriebes abhängig. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung. Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb während Laichzeit sind nicht vollständig auszuschließen. Tatsächliche planungsrelevante Vorkommen von äußeren Einflüssen (Überschwemmungen infolge Hochwasser, Witterung) während Abbaubetriebes abhängig. <i>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</i>
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Nein	Eine Betroffenheit von Reproduktionsstätten ist auszuschließen, da es sich um eine Art der Fließgewässer handelt. Baubedingte Beeinträchtigungen fliegender Imagines durch Bodenabbau und Deichbau sind als gering einzuschätzen.
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	Nein	Eine Betroffenheit von Reproduktionsstätten ist auszuschließen, da es sich um eine Art der Fließgewässer handelt. Baubedingte Beeinträchtigungen fliegender Imagines durch Bodenabbau und Deichbau sind als gering einzuschätzen.

## 5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Die Trassenlänge des 3. Deichabschnittes im südlichen Siedlungsrandbereich von Vietze beträgt 600 m. Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Deichneubau einschließlich Herstellung von rund 170 m Deichverteidigungsweg und abschnittsweiser Höherlegung der vorhandenen Kreisstraße und des begleitenden Radweges. Hierbei kommt es größtenteils zur Überbauung von Ackerfläche und halbruderalen Saumstrukturen.

Das Deichprofil wird als grüner Erddeich ausgebildet. Dieser erhält einen Sandkern mit einer 1,0 m starken Auelehmaddeckung. Die Breite der Krone beträgt 5 m. Sie wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6% ausgeführt. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet. Auf die Auelehmauflage wird humoser Oberboden in einer Stärke von 0,1 m aufgebracht und mit einer Grasmischung angesät. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1,7 ha überbaut, einschließlich einer Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung für Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege von fast 0,3 ha Grundfläche. Gleichzeitig kommt es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen in einer Größenordnung von 0,2 ha und 37 Einzelbäumen (der Verlust von 6 weiteren Linden mit einem BHD von 0,05 m im Bereich des Reitweges entfaltet noch keine artenschutzrechtliche Relevanz).

Darüber hinaus werden die durch den Abbaubetrieb an der Bodenentnahmestelle auftretenden zeitlich begrenzten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten betrachtet. Da die für die Auelehmgewinnung vorgesehene Bodenentnahme im Rahmen des 1. Planfeststellungsabschnittes einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation planfestgestellt wurde, ist im Weiteren lediglich zu prüfen, ob durch die Abbautätigkeiten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Aus den bautechnischen Beschreibungen (NLWKN 2020) werden die voraussichtlich artenschutzrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d.h. temporäre Wirkungen, die während des Baus des Deiches und des Bodenabbaus auftreten,
- anlagebedingte Wirkungen, d.h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper des Deiches und die Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d.h. Wirkungen, die durch die Unterhaltung des Deiches entstehen.

Konkret ergeben sich insbesondere anlagebedingte Wirkungen auf die Fauna durch Gehölzverluste sowie in geringerem Maße durch die Inanspruchnahme von Tierlebensräumen infolge Überbauung und Versiegelung. Die baubedingten Wirkungen umfassen im Schwerpunkt Störwirkungen durch Lärm und Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie temporären Lebensraumverlust durch den Bodenabbau. Betriebsbedingte Wirkungen sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Aufgrund der Siedlungsnähe, der vorhandenen Kreisstraße und der Bewirtschaftung der Ackerflächen bestehen Vorbelastungen in Form von Störungen durch menschliche Anwesenheit, einen grundlegenden Schallpegel sowie z.T. geringer Strukturvielfalt.

Folgende in Tabelle 3 dargestellte Projektwirkungen auf den Artenbestand sind durch den Neubau des Deiches in Vietze sowie durch den Bodenabbau zu erwarten:

**Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des planungsrelevanten Artenspektrums**

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
<b>Baubedingte Wirkungen</b>	
Direkte Gefährdung von Individuen durch (Ab-) Baubetrieb oder Baufeldräumung	<p><b>Wirkzone:</b>                      Betroffen sind der unmittelbare Baubereich, die Baustelleneinrichtungsflächen, der Abbaubereich der Bodenentnahme sowie die Transportstrecke.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz direkter Verluste sind zu treffen.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für folgende Arten, für die jeweils geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fledermäuse (insbesondere Quartierstandorte in zu fällenden Bäumen);</li> <li>– Brutvögel des trassennahen Bereichs und entlang der Transportstrecke,</li> <li>– Brutvögel im Umfeld der Bodenentnahme;</li> <li>– Amphibien, die Laichgewässer im Bereich der Bodenentnahme nutzen.</li> </ul> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitliche Beschränkung: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.</li> <li>– Bauzeitliche Beschränkung: Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, bei vorhergehender zu dokumentierender Freigabe durch <b>Umweltbaubegleitung (UBB)</b> auch im Fortpflanzungszeitraum möglich. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (&gt; 1 Woche) während dieser Zeit nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person und Freigabe durch UBB.</li> <li>– Vor Fällung Untersuchung der betreffenden Bäume auf Quartiernutzung durch eine fachkundige Person (Einsatz eines Endoskopes).</li> <li>– Begrenzung des Baufeldes durch Errichtung von Schutz- und Markierzäunen, Festlegung von Tabuzonen.</li> <li>– Zur Verhinderung Beeinträchtigung potenzieller Laichgewässer in Fortpflanzungsphase der Amphibien (Zeitraum Laich- und Larvalphase witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August) <b>UBB</b> zur Koordination der Abbauarbeiten</li> </ul>
Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bau- und Abbauphase	<p><b>Wirkzone:</b>                      Lärmemissionen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen sind für einen Streifen von ca. 150 m beiderseits der Deichtrasse und in einem Radius von ca. 150 m um den Bodenabbau in einem Umfang zu erwarten, der zu Störungen der Tierwelt führen kann.</p> <p>Zusätzlich sind Störeffekte durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und die diskontinuierlichen Arbeiten, die keinen Gewöhnungseffekt hervorrufen, zu berücksichtigen. Entsprechende Störeffekte treten aber, in geringerer Intensität, regelmäßig im Siedlungsrandbereich als Vorbelastung auf.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Störungen von Tieren durch Lärmemissionen und menschliche Anwesenheit. Temporäre Funktionsminderung von Habitaten im Nahbereich des Baufeldes/Bodenabbaus bis max. 100 m. Die Tiere sind an die Störungen gewöhnt, die durch den Siedlungsbereich, den Straßenverkehr und die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden sind. Während der Baumaßnahme erhöht sich der Schallpegel und es kommen weitere Störeffekte, für die keine Gewöhnungseffekte zu unterstellen sind, hinzu. Allerdings sind die zu erwartenden Lärmwerte bzw. daraus resultierenden Störungen kaum zu prognostizieren.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Abhängig von den betroffenen Arten, den Abständen zur Bau-trasse bzw. zum Bodenabbau und der Art der Lebensraumnutzung (z.B. Nahrungsrevier, Nistplatz). Die folgenden Festlegungen beruhen auf den ermittelten Verhältnissen vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hohe Empfindlichkeit: -</li> <li>– mittlere Empfindlichkeit: Hohltaube, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Uferschwalbe, Wiesenschafstelze, Biber (Lungenaufzucht)</li> <li>– geringe Empfindlichkeit: Biber, Graugans, Jagdfasan, Feldlerche, Feldschwirl, Bluthänfling, Goldammer, Rohrammer; Gilde Brutvögel der Gehölzbestände sowie Amphibien</li> </ul> <p style="background-color: #e0e0e0;">Rastvögel weisen während des Rastgeschehens eine hohe Störeffempfindlichkeit auf, sind jedoch nur im Winterhalbjahr und relativ gering im UG vertreten. Ein Ausweichen ist ggf. möglich, daher ist keine Erheblichkeit zu erkennen.</p>

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der mind. zu berücksichtigenden Kernbrutzeit (witterungsabhängig Anfang April bis Ende August) bzw. Beginn innerhalb dieses Zeitraums oder Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (&gt; 1 Woche) während dieser Zeit nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person und Freigabe und Dokumentation durch <b>UBB</b>.</li> <li>– Begrenzung des Baufeldes; Schutz wertvoller Habitats/Vegetationsstrukturen durch Aufstellung von Schutz- und Markierungszäunen.</li> </ul> <p>Es werden insbesondere für Brutvögel Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population prognostiziert, wenn die Vermeidungsmaßnahmen, v.a. die bauzeitlichen Beschränkungen, nicht umgesetzt werden. Das begründet sich durch die enge Bindung an den Brutplatz während der Brutzeit (April bis August, artspezifisch) und die Gefahr des Brutverlustes bei dauerhaften Störungen.</p>
(Temporäre) Lebensraumverluste durch Bodenabbau	<p><b>Wirkzone:</b>                      Planfestgestellte Abbaufäche.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Teilweiser temporärer Funktionsverlust/Funktionseinschränkung für Tiere. Nach Beendigung der Abbauarbeiten wird der Abbauabschnitt wieder der Sukzession überlassen bzw. naturschutzgerecht hergestellt und steht als Lebensraum wieder zur Verfügung.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Gering: Temporärer Verlust von möglichen Amphibiengewässern (eher positiv, da Entstehung/Herstellung neuer kleinflächiger Senken als Laichgewässer).                      Mittel: (Temporärer) Verlust/Funktionseinschränkung von Brutrevieren von Braun- und Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Wiesenschafstelze.                      Hoch: (Temporärer) Verlust einer Uferschwalbennistwand.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauzeitliche Beschränkung: Baufeldräumung zw. Anfang Oktober und Ende Februar inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt (Verhinderung einer Ansiedlung während Bauphase).</li> <li>– Vermeidung von erneutem Aufwuchs von Hochstauden, Röhrichten und Gräsern in den wesentlichen Bereichen der Abbaufäche.</li> <li>– Zur Verhinderung der Beeinträchtigung potenzieller Laichgewässer in Fortpflanzungsphase der Amphibien (Laich- und Larvalzeit witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August) <b>UBB</b> zur Koordination der Abbauarbeiten, Auslassung von festgestellten Laichgewässern in diesem Zeitraum.</li> <li>– Vor Beginn Abbaubetrieb Herstellung einer frischen Abbruchkante im Südosten des begonnenen Bodenabbaus für Uferschwalben (vgl. auch LAMPRECHT &amp; WELLMANN 2014b).</li> </ul>
Schadstoffemissionen sowie Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen	<p><b>Wirkzone:</b>                      Während der Bauphase und des Abbaubetriebes werden (in geringem Umfang) durch die Baumaschinen Schadstoffe emittiert.</p> <p>Weiterhin wird mit potenziell umweltgefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe usw.) hantiert. Diese Wirkzone beschränkt sich auf den unmittelbaren Bau-/Abbaubereich und die Flächen der Baustelleneinrichtung.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Schadstoffemissionen finden nur in sehr geringer Intensität statt. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen führt nicht per se zu Beeinträchtigungen, sondern lediglich im Falle unsachgemäßer Handhabung oder bei Unfällen. Die Gefahr des Eintritts einer beeinträchtigenden Wirkung ist gering.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Sehr gering. Hoch bei Havarien oder Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie strikte Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen.</li> </ul>
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>	
Flächen- und Gehölzverluste durch Überbauung und Versiegelung	<p><b>Wirkzone:</b>                      Insgesamt 1,7 ha Überbauung inkl. (Teil-)Versiegelung durch Deichkörper und Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege im Randbereich von Vietze. Hiervon sind 1,4 ha Fläche bisher unversiegelt. Verlust eines Feldgehölzes auf einer Fläche von 0,2 ha sowie von 37 Bäumen mit Brusthöhendurchmesser zwischen 0,2 m und 0,7 m.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      In den bisher unversiegelten Bereichen kommt es zu einem Funktionsverlust für Pflanzen und Tiere.</p>

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
	<p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Gering: Geringer Flächenverlust für Amphibien und Brutvögel im Ackerrand-/Straßenbereich sowie Eingriff in Gehölzstrukturen (Baumreihe an K28), die potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse darstellen.                      Mittel: Barrierewirkung für wandernde Amphibien und weitere Kleintiere durch Hochbord entlang Kreisstraße und Pappelweg.                      Hoch: Verlust von mittleren und älteren Gehölzen (inkl. Feldgehölz) mit möglicher Quartierfunktion für Vögel und Fledermäusen.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Fledermaus-Quartiere. Bei Verdacht vor Fällung endoskopische Prüfung auf tatsächliche Eignung oder Besatz (ggf. Seilklettertechnik/Hubsteiger).</li> <li>– Begrenzung des Baufeldes; Schutz wertvoller Habitats/Vegetationsstrukturen durch Aufstellung von Schutz- und Markierungszäunen.</li> <li>– Zur Gewährleistung einer weiteren Durchgängigkeit für Amphibien werden die Hochborde alle 15 m mit Absenkern versehen.</li> </ul> <p>Ausgleichsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sollten bei vorhergehender Kontrolle der zu fällenden Bäume, Fledermausquartiere festgestellt werden, sind an geeigneter Stelle im Nahbereich des Bauvorhabens vor den Baumfällungen mit anschließendem Monitoring zum Nachweis der Funktionalität Fledermauskästen (Ersatzquartiere) bereitzustellen. Der räumlich funktionale Zusammenhang zum Eingriffsbereich ist gegeben.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>	
Lärm und menschliche Anwesenheit (Störwirkung)	<p><b>Wirkzone:</b>                      Störwirkungen durch Lärmemissionen im Rahmen der Nutzung des Deiches/Deichverteidigungsweges durch Anwohner und Besucher sind nicht zu erwarten, da schon vorhandene Straßen und Wege binnenseits des Deiches (Pappel- und Reitweg, K28) die Funktion des Deichverteidigungsweges übernehmen werden.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Störungen von Tieren durch menschliche Anwesenheit über das bisherige Maß hinaus sind nicht anzunehmen.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Keine.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Keine.</p>
Pflege-/Unterhaltung	<p><b>Wirkzone:</b>                      Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage sind kontinuierlich Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Deich vorzunehmen.                      Üblich ist eine mehrmals im Jahr durchgeführte Beweidung bzw. Mahd der begrünter Deichflächen und der angrenzenden Schutzstreifen.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Die Deichtrasse verläuft weitgehend über Ackerflächen, die zurzeit schon einer intensiven und kontinuierlichen Bewirtschaftung unterliegen. Darüber hinausgehende Störungen von Tieren durch Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind daher nicht anzunehmen.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Keine.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Keine.</p>
Maßnahmen im Rahmen einer Deichverteidigung - mögliche Verletzungen von Verbotstatbeständen	<p><b>Wirkzone:</b>                      Deich und nahe Umgebung, je nach Ausmaß einer notwendigen Deichverteidigung.</p> <p><b>Wirkungsintensität:</b>                      Mögliche zwangsläufig notwendige Fällungen/Eingriff in Gehölze und Vegetationsbestände.</p> <p><b>Empfindlichkeit:</b>                      Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für Fortpflanzungsstätten (Nester, Höhlen) von Fledermäusen und Vögeln.</p> <p><b>Erforderliche Maßnahmen:</b>                      Im Rahmen der Planfeststellung Beantragung einer Befreiung von den Geboten und Verboten des Naturschutzrechts gem. § 67 BNatSchG. Hiermit ist festzulegen, dass zukünftige Maßnahmen der Deichverteidigung keine Naturschutzbelange inkl. der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.</p>

## 6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die ermittelten Projektauswirkungen entstehen vor allem durch temporären Funktionsverlust von Tierlebensräumen und durch Störungen während der Bau- und Abbauphase (**baubedingte Beeinträchtigung**) sowie durch Verlust von Gehölzen (**anlagebedingte Beeinträchtigung**). **Betriebsbedingte Auswirkungen**, die über die aktuell bestehenden Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Gehölzverluste betreffen im Schwerpunkt die Baumreihen entlang der K28 sowie das Feldgehölz zwischen Kreisstraße und Pappelweg. Eine Betroffenheit potenzieller Fledermaus-Quartiere sowie von Brutbäumen ist im Vorwege nicht auszuschließen. Eine damit verbundene Beeinträchtigung bzw. Funktionsminderung der baumbegleiteten K28 als mögliche Flugstraße für Fledermäuse wird als gering betrachtet, da die Baumreihe im weiteren südlichen Verlauf erhalten bleibt und mit dem Deichkörper eine neue lineare Struktur in gleicher Ausrichtung entsteht.

Durch eine Anpassung der technischen Planung ist ferner eine Vermeidung bzw. Minderung einer möglichen Barrierewirkung für Amphibien erreichbar. Hierfür sind alle 15 m Absenker in den Hochborden entlang der K28 und dem Pappelweg vorgesehen.

Als wesentliche baubedingte Auswirkungen sind Lärm und Störeffekte durch Maschineneinsatz und Baubetrieb sowie der temporäre Verlust bzw. eine zeitweise Funktionsminderung von Brutvogel-Lebensräumen zu nennen. Aus Gründen der Vermeidung ist daher eine bauzeitliche Beschränkung vorzusehen. Die bauvorbereitende Baufeldräumung hat gem. § 39 BNatSchG Allgemeiner Artenschutz nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar stattzufinden. Der Zeitpunkt für den Bau- und Abbaubeginn ist so zu wählen, dass er außerhalb der Kernfortpflanzungszeit (je nach Witterung und Art zwischen Anfang April bis Ende August) liegt. Eine Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten innerhalb dieses Zeitraums oder Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während dieser Zeit erfolgt nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person und anschließender Freigabe mit Dokumentation durch die Umweltbaubegleitung (UBB), bei Feststellung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes kann dies auch eine Verzögerung bzw. Unterbrechung der Arbeiten zur Folge haben.

Des Weiteren hat dem Fällen von Bäumen eine Kontrolle auf geeignete Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse vorauszugehen. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme soll gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Arten zerstört oder entnommen werden oder es im Falle von besetzten Quartieren zu vermeidbaren Individuenverlusten (bei festgestelltem Besatz der Quartiere ist der Baum bis zum Auszug der Fledermäuse zu erhalten) kommt. Die Kontrolle der potenziellen Quartierstrukturen muss bei einem ausreichenden Anfangsverdacht die Verwendung eines Endoskops umfassen sowie von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. Die Kontrolle alter und sehr hoher Bäume kann aufwändig sein und ggf. den Einsatz eines Hubsteigers oder Seilklettertechnik erfordern.

Sollten im Rahmen der Untersuchung der zu fällenden Bäume Fledermausquartiere im betreffenden Baumbestand festgestellt werden, sind vor der Entnahme und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und in Abstimmung mit dem Fledermausbeauftragten des Landkreises für die betroffenen Arten geeignete künstliche Ersatzquartiere (zusätzlich zur Ablenkung Nisthöhlen für Brutvögel) in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen.

Die Fläche des Bodenabbaus ist vor Beginn des Abbaubetriebes und außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (Zeitraum gem. § 39 BNatSchG Anfang März bis Ende September) zu räumen, d.h. Entnahme/Kurzschnitt von Gehölzen, Röhrichtern, Hochstauden und Gräsern.

Anschließend ist bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes. Ferner sind betroffene Gewässer mit Potenzial als Laichgewässer während der Fortpflanzungszeit von Amphibien (Laich- und Larvalphase witterungs- und artabhängig zwischen Anfang März und Ende August) fachkundig zu begutachten und bei positivem Befund vom Abbaugeschehen auszunehmen.

Für die 2017 im nördlichen Teil des aktuellen Bodenabbaus in einer Abbruchkante nistenden Uferschwalben ist vor Beginn der Abbauarbeiten und möglichst deutlich vor Ende März eine frische Steilwand im Südosten des Bodenabbaus abzustechen. Ziel ist die Bereitstellung einer alternativen Nistwand außerhalb des vom Abbaubetrieb betroffenen Bereiches für den Zeitraum der Abbauphase. Die 2017 besiedelte und ggf. noch als Nistwand genutzte Abbruchkante ist gleichzeitig spätestens bis Ende März zu beseitigen.

Grundsätzlich sollten die Deichbau- und Bodenabbauarbeiten durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung (ÖBB/UBB) hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange koordiniert und dokumentiert werden.

Die folgenden in Tabelle 4 aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen und dort jeweils detailliert auf Maßnahmenblättern beschrieben. Dabei sollen Vermeidungsmaßnahmen die erwarteten Schädigungen und Beeinträchtigungen vermeiden oder weitgehend minimieren – die zeitlich vorgezogene Vermeidungsmaßnahme (Uferschwalbe) soll der betroffenen Art einen Ausweichlebensraum oder ein Ausweichquartier anbieten. Diese Ersatzlebensstätten müssen daher bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig und verfügbar sein.

Die in der Tabelle aufgeführte Nummerierung entspricht der Zuordnung der Maßnahmenblätter im LBP.

**Tabelle 4: Tabellarische Dokumentation der Maßnahmen, die Nummerierung ist aus dem LBP übernommen.**

Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl
<b>Vermeidungs- (V) Ausgleichsmaßnahme (A)</b>		
1 V	Bauzeitliche Beschränkungen: Fällung/Entnahme sowie Kurzschnitt von Gehölzen, Röhrichtern, Hochstauden und Gräsern zur Baufeldräumung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar (Allgemeiner Artenschutz § 39 BNatSchG) - anzustreben ist ein möglichst früher Zeitpunkt - mit Abtransport des Schnittgutes aus dem Baubereich, um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baustellenbereich während der Bauphase zu vermeiden. Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.	gesamter Abbau-und Baubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen
2 V	Kontrolle der zu entnehmenden Gehölze auf Höhlen- und Spaltenquartiere von Fledermäusen. Vor Fällung bei Anfangsverdacht endoskopische Prüfung (potenzieller) Quartierbäume auf tatsächliche Eignung oder sogar Besatz unter Beteiligung einer fledermaussachkundigen Person.	entlang der Bautrasse werden 36 Linden (BHD 0,2-0,6 m) und eine Robinie (BHD 0,7 m) gefällt; Entnahme eines Baumischbestandes aus überwiegend jungen bis mittelalten Gehölzen (HN) auf 0,19 ha Fläche.
3 V	Bau- und Abbaubeginn je nach Witterungslauf vor April oder nach Ende August. Ansonsten Vorabbegehung durch eine fachkundige Person sowie erforderliche Freigabe durch UBB; ggf. Verzögerung oder Unterbrechung Arbeiten möglich. Dies gilt auch bei Unterbrechung Bau-/Abbaubetrieb > 1 Woche während dieses Zeitraums. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.	gesamter Abbau-und Baubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen
4 V	Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.	710 lfdm Zaun RAS-LP 4 8 Stk Einzelstammschutz



Kürzel	Bezeichnung	Fläche/Umfang/ Anzahl
<b>Vermeidungs- (V) Ausgleichsmaßnahme (A)</b>		
5 V	Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes. Hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.	gesamter Bau-/Abbaubereich inkl. Baustelleneinrichtungsflächen
7 V	Auslassung von Amphibien-Laichgewässern im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).	Abbaufäche
8 V	Vor Aufnahme Abbaubetrieb Herrichtung einer frischen, steilen Abbruchkante für die Uferschwalbe im zuletzt abgebauten und nicht mehr berührten Bereich.	im Südosten der Abbaufäche

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, die Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Biber
- Breitflügelfledermaus
- Teichfledermaus
- Zwergfledermaus,
- Graugans,
- Feldlerche,
- Uferschwalbe
- Artengilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche
- Braunkehlchen,
- Nachtigall,
- Feldschwirl,
- Bluthänfling
- Goldammer,
- Rohrammer,
- Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg,
- Rotbauchunke,
- Knoblauchkröte,
- Kreuzkröte,
- Laubfrosch,
- Moorfrosch

Die vorgesehenen Vermeidungs- und ggf. vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

## 8 Literatur

- ALTMÜLLER, R. UND CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. In: Inform. d. Naturschutz Nieders. 30 (4): 211-238. – Hannover
- BMVBS (2009): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
- BROCKHAUS, H., ROLAND, H.-J., BENKEN, T., CONZE, K.-J., GÜNTHER A., LEIPELT, K. G., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., OTT, J., SOHLUNG, F., WEIHRAUCH F., WILLIGALLA, C. (2015): Atlas der Libellen Deutschlands (Odonata), Libellula, Zeitschrift der deutschsprachigen Odonatologen (GdO) e. V., Libellen Deutschlands, Band II, Supplement 14
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2009. - Handbuch Umweltschutz im Straßenbau, Teil II: Naturschutz und Landschaftspflege.
- FISCHER, C. (2014): Amphibienkartierung im Gebiet südwestlich/westlich Vietze (Gemeinde Höhbeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg) im Vorfeld geplanter Deichbaumaßnahmen, März bis Mai 2014. - Kurzbericht im Auftrag des Planungsbüros Lamprecht & Wellmann, Uelzen. - Dannenberg/Elbe.
- GARNIEL, A. UND MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen - 5. Fassung vom 1.3.2004. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, H. 1/2004, S. 1-75. - Hildesheim.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. (2005): UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. -in. Ber. Vogelschutz 51: 19-69
- GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. UND RIES, M. (RED.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4) – Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- HAUPT H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. UND PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226. - Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 8. Fassung, Stand 2015. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181-260. – Hannover.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. und ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Bd. 48. – Hannover
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014): Umweltverträglichkeitsstudie für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Höhbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014b): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Höhbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014c): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Höhbeck. - Uelzen.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau des linksseitigen Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 3. Planungsabschnitt. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Höhbeck. - Uelzen.

- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1), 2009 115 – 153. Bundesamt für Naturschutz.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - Stand: März 2011.
- NLWKN (2009, 2010, 2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010, 2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilien in Niedersachsen.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & DR. ERICH GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). - Entwurf, Stand: 28.01.2008.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28(3): 69-141. - Hannover.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2008): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33(4): 121-168. - Hannover.
- Barthel, P & T. Krüger (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft - Artenliste der Vögel Deutschlands; unter Mitarbeit von E. BEZZEL, M. PÄCKERT, F. STEINHEIMER & H.-G. BAUER, Vogelwarte Bd. 56, Heft 3 August 2018, S. 171-203.

# Anhang

## **Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG**

### **Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten**

- 1) Biber,
- 2) Breitflügelfledermaus,
- 3) Teichfledermaus,
- 4) Zwergfledermaus,
- 5) Graugans,
- 6) Feldlerche,
- 7) Uferschwalbe
- 8) Artengilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche
- 9) Braunkehlchen,
- 10) Nachtigall,
- 11) Feldschwirl,
- 12) Bluthänfling
- 13) Goldammer,
- 14) Rohrammer,
- 15) Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg,
- 16) Rotbauchunke,
- 17) Knoblauchkröte,
- 18) Kreuzkröte,
- 19) Laubfrosch,
- 20) Moorfrosch

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Elbebiber (<i>Castor fiber albicus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 0	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche (NLWKN 2011)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Biber vorzugsweise langsam fließende (Gefälle max. 2%) oder stehende (ab 300 qm Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen.</li><li>• Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, aber auch Gewässer in Niedermoorgebieten sowie sonstige Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften.</li><li>• Die Reviergröße variiert jahreszeitlich und liegt im Sommer bei 1-3 km Fließgewässerslänge, bei ungünstiger Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km, im Winter ist sie bedeutend geringer; Stillgewässer werden ab etwa 300 qm Größe von einem Revierverband besiedelt, mehrere Familien nur an relativ großen Seen.</li><li>• Wasser ist Medium für Fortbewegung, Nahrungstransport und Schutz vor Feinden; neben den elementaren Nahrungsressourcen müssen daher auch ausreichende Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten vorhanden sein.</li><li>• Nahrung: Die Ernährung ist unspezifisch herbivor, d.h. rein vegetarisch; Biber nutzen mehr als 300 verschiedene Nahrungspflanzenarten (Wasserpflanzen, Gräser und Kräuter, geschälte Rinde und Jungwuchs von Bäumen)</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ursprünglich weit verbreitet, dann aber durch Bejagung fast ausgerottet. Langsame Erholung und Stabilisierung des Bestandes.</li><li>• Aktuell bzw. zur Jahrtausendwende wurde die Population des Elbebibers (mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern) auf ca. 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt.</li><li>• Hauptvorkommen in den neuen Bundesländern (außer Thüringen) und in Bayern.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zwischenzeitlich etablierte Vorkommen an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Das wohl wesentlichste Vorkommen, dessen Begründung ausschließlich auf natürliche Zuwanderung aus den elbaufwärts liegenden benachbarten Bundesländern Brandenburg bzw. Sachsen-Anhalt (Bereich der Mittleren Elbe) zurückgeht, befindet sich im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.</li><li>• Vorkommen an der Hase und Ems</li><li>• Vorkommen im Drömling regelmäßig, aber noch kleine Ansiedlungen</li><li>• Nachweise südlich von Hannover, Landkreise Hameln-Pyrmont und Hildesheim, gehen vermutlich zum großen Teil auf entwichene Biber zurück.</li><li>• Einzeltiere an der Aller und in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Hannover</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Viele Spuren im Bereich der alten Bodenentnahme (Biberwechsel, frische Fraßspuren); Baue wurden aktuell nicht festgestellt.		
Bezugsraum für die lokale Population: Ein Familienverband, ca. 1-5 km Flusstrecke (BfN) in der Gartower Marsch (FFH 74)– keine Daten vorhanden.		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Elbebiber (*Castor fiber albicus*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die an den Bodenabbau angrenzenden Bereiche intensiv vom Biber genutzt werden, ist eine erhebliche Störung während der Jungenaufzucht nicht vollständig auszuschließen.

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/**Abbautätigkeiten** außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Breitflügelgedermmaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, G <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, 2	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche (NLWKN 2010)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Charakterart des Tieflandes.</li><li>• Meidet geschlossene Waldgebiete, jagt in Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten o.Ä., auch an strukturreichen Gewässern und entlang von Hecken und Baumreihen.</li><li>• Ernährt sich von größeren Insekten wie Schmetterlingen und Käfern,</li><li>• bevorzugt Gebäude für die Wochenstuben.</li><li>• Winterquartiere: Trockene Höhlen, Stollen, Keller, sonst oft identisch mit Sommerquartieren.</li><li>• Bildung von Wochenstubengesellschaften ab Mitte Mai. Geburt der Jungen Ende Juni/Anfang Juli. Männchen leben sommers solitär.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2010)</b>		
Deutschland: <ul style="list-style-type: none"><li>• (Nahezu) flächendeckende Verbreitung in ganz Deutschland, z.T. aber mit erheblichen regionalen Unterschieden in der Siedlungsdichte. Schwerpunkt ist in den nordwestlichen Bundesländern.</li></ul>		
Niedersachsen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Art Arten ist in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, wobei sie das Tiefland bevorzugt.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Quartiere der stark gebäudebezogenen Art mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ort Vietze zu erwarten (MANTHEY 2019). Bezugsraum für die lokalen Populationen: Landkreis Lüchow-Dannenberg – keine Daten vorhanden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

Die Art bezieht überwiegend Quartiere an und in Gebäuden. Eine Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere ist jedoch möglich.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

2V: Es ist nicht auszuschließen, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Fällung durch fachkundige Begutachtung (bei ausreichendem Anfangsverdacht unter Verwendung eines Endoskopes) zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Die Art nutzt überwiegend Quartiere an und in Gebäuden. Eine Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere ist jedoch möglich.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie oben beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume erforderlich (2V). Sollten bei vorhergehender Kontrolle der zu fällenden Bäume, Fledermausquartiere festgestellt werden, sind die weiteren Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)



## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. D	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2010)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Neben Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Art, bevorzugt gewässerreiche Gebiete, jagt an größeren Wasserläufen, Fließgewässern, Seen mit offener Wasserfläche. Jagdgebiete oft bis mehr als 20 km von Quartieren entfernt.</li><li>• Saisonaler Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensraum (Wanderung i.d.R. &gt; 100 km).</li><li>• Sommerquartiere sind in Gebäuden (Innenraum der Dachböden, Firstbereiche, Hohlräume in Flachdächern) und Baumhöhlen. Im Sommer häufiger Quartierwechsel im Bereich bekannter Quartiere.</li><li>• Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, vereinzelt auch Baumhöhlen.</li><li>• Nahrung: Wasserinsekten wie Köcherfliegen, Zuckmücken, Käfer sowie Nachtfalter – werden im Flug gefangen. Jagdflug in geringer Höhe (20-60 cm) bevorzugt über Gewässern, über angrenzenden Wiesen und entlang von Waldrändern.</li><li>• Wochenstubenbezug ab Ende April/Anfang Mai, in Gebäuden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Häufiger Wechsel des Quartiers möglich. Geburt der Jungen im Juni, Auflösung der Wo.stu. ab August. Paarungszeit beginnt im Spätsommer und dauert mit Unterbrechung bis in den Frühling an, die Paarung erfolgt u.a. im Winterquartier.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2010)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Teichfledermaus ist in einem Bereich zwischen dem Saarland nordöstlich und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Wochenstuben sind in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. In Schleswig-Holstein befindet sich das größte Winterquartier in der Segeberger Kalkberghöhle.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Art kommt in ganz Niedersachsen regional vor, im Schwerpunkt im westlichen Tiefland. Wochenstubenquartiere bzw. Männchenquartiere wurden insbesondere in den Landkreisen Aurich, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Oldenburg, Nienburg sowie Stadt Wilhelmshaven nachgewiesen. Winterquartiere sind schwerpunktmäßig über das Mittelgebirge verteilt, entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen. Die Populationsgröße in Niedersachsen wird auf 500 – 1000 Individuen geschätzt (NLWKN 2010).</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Teichfledermäuse wurden bei Jagdflügen an der Elbe bei Vietze beobachtet (MANTHEY 2019). Bezugsraum für die lokalen Populationen: Landkreis Lüchow-Dannenberg – keine Daten vorhanden.		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

2V: Es ist nicht auszuschließen, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Fällung durch fachkundige Begutachtung (bei ausreichendem Anfangsverdacht unter Verwendung eines Endoskopes) zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird. Bei einer Fällung im Winter sind keine Individuenverluste dieser Art zu erwarten, da i.d.R. unterirdische Hohlräume (Höhlen, Bunker, Keller etc.) genutzt werden.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie oben beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume erforderlich (2V). Sollten bei vorhergehender Kontrolle der zu fällenden Bäume, Fledermausquartiere festgestellt werden, sind die weiteren Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. *	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche (NLWKN 2010)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Typischer Kulturfolger, Vorkommen im Siedlungsbereich.</li><li>• Jagdhabitats in Parks, Gärten mit Altbäumen, Alleen, Grünbereiche in Siedlungen, Uferbereiche, Wälder und deren Randstrukturen.</li><li>• (Wochenstuben-)Quartiere werden in Spalten bezogen, sowohl in Gebäuden (Verschalungen, hinter Schildern, in Rollläden, unter Dachziegeln...) als auch in Fels- oder Baumspalten. Die Wo.stu. können mehrere hundert Individuen umfassen. Kurzzeitige Nutzung verschiedener Quartiere von mehreren Wochenstubenverbänden ist möglich.</li><li>• Männchen verteidigen Territorien und veranstalten „Singflüge“.</li><li>• Nahrung: Entlang linearer (Rand-)Strukturen werden kleine Insekten gejagt.</li><li>• Wochenstuben werden im April/Mai bezogen. Quartierwechsel bis in den Herbst (besonders Jungtiere), invasionsartige Einflüge in Gebäude sind möglich. Die Geburt finden im Juni bis Anfang Juli statt. Auflösung der Wo.stu. im August.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2010)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Weit verbreitet und fast flächendeckend anzutreffend. Regional liegen erhebliche Dichteunterschiede vor.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Weit verbreitet. Einige Quartiere möglicherweise der Mückenfledermaus (Schwesternart) zuzuordnen.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Quartiere der gebäudebewohnenden Art mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ort Vietze zu erwarten (MANTHEY 2019). Bezugsraum für die lokalen Populationen: Landkreis Lüchow-Dannenberg – keine Daten vorhanden.		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

Die Art bezieht überwiegend Quartiere an und in Gebäuden. Eine Nutzung von Baumquartieren ist auch möglich. MANTHEY konnte u.a. ca. 200 Zwergfledermäuse in einem Stammeinriss als Winterquartier nachweisen (MANTHEY schriftl. 2019).

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

2V: Es ist nicht auszuschließen, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Fällung durch fachkundige Begutachtung (bei ausreichendem Anfangsverdacht unter Verwendung eines Endoskopes) zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Die Art bezieht überwiegend Quartiere an und in Gebäuden. Eine Nutzung von Baumquartieren ist dennoch möglich.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie oben beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume erforderlich (2V). Sollten bei vorhergehender Kontrolle der zu fällenden Bäume, Fledermausquartiere festgestellt werden, sind die weiteren Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abzustimmen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Flache Bereiche natürlicher und anthropogener Binnengewässer jeder Größe mit gut ausgeprägter Vegetationsstruktur (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch).</li><li>• Nahrung: Land- und Wasserpflanzen.</li><li>• Bodenbrüter, Nest in Wassernähe, auch erhöht, aus losem Pflanzenmaterial zusammengelegt, mit Nestdunen.</li><li>• 1 Jahresbrut, Gelege: (3)4-6(8) Eier, Brutdauer: 27-29 Tage</li><li>• Teilzieher/Kurzstreckenzieher</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014 )		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland – in Mittelgebirgsregion zerstreutes Vorkommen. Im Alpenvorland wieder weiter verbreitet.</li><li>• Der bundesweite Bestand wird auf 26.000 - 37.000 Paare geschätzt.</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• In ganz Niedersachsen in allen Flussniederungen, an großen Seen und Feuchtgebieten sowie auf den Inseln vertreten.</li><li>• Der Bestand umfasst geschätzt etwa 4.500 Paare, der langfristige und kurzfristige Bestandstrend ist zunehmend.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Brutvogel an den Gewässern im Bereich Bodenabbau.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Ermittelt wurden 94 Brutpaare, geschätzt wird der Bestand insgesamt auf 100-180 Paare. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Graugans (*Anser anser*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen</li><li>• Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Brutvorkommen stark abhängig von Verteilung, Intensität sowie Bearbeitungsformen und –terminen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.</li><li>• Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.</li><li>• Nahrung: Im Sommer viele kleine Wirbellose, Jungennahrung v. a. Insekten. Im Winter mehr Vegetabilien, wie Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter</li><li>• Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm</li><li>• Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage</li><li>• Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sehr häufig, flächig verbreiteter Brutvogel im Tiefland, teilweise auch in höheren Lagen der Mittelgebirge.</li><li>• Gebietsweise dramatische Bestandseinbrüche, kurzfristig und langfristig (seit Beginn 20. Jhd.) Bestandsrückgang.</li><li>• Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen.</li><li>• 2,5 Mio. Brutpaare</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen</li><li>• Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.</li><li>• Seit 1980 sehr starke Bestandsabnahme (über 50%)</li><li>• 100.000 – 200.000 Reviere</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
2017 wurde ein Brutrevier auf der Ackerfläche östlich der Bodenentnahme festgestellt, ca. 70 m vom Bauende entfernt. Lebensraum nicht optimal (Maisanbau) und nur bis Ende Juni als Brutstandort geeignet. Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch; hier werden aktuell 200 Revierpaare und 52 Brutzeitfeststellungen geschätzt. Der Erhaltungszustand wird mit gut bewertet. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Keine Reviere im Bau- und Abbaubereich zu vermuten. Entstehen weitere signifikante Risiken? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein 3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen. 5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen. <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Es wurden keine Reviere im Baubereich/Bodenabbau festgestellt bzw. sind auch nicht zu erwarten. <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nistet in Kolonien</li><li>• frisch entstandenen Steilwände in jungen eiszeitlichen oder vom Fluss gebildeten Ablagerungen für ihre Brutröhren</li><li>• Brutmöglichkeiten verloren gegangen durch Begradigungen und Befestigungen</li><li>• Ausweichen auf Kies- und Sandgruben während und kurz nach dem Abbau</li><li>• Nahrung; kleine Fluginsekten</li><li>• Brutplätze: selbst gegrabene Bruthöhlen mit 60 - 100 cm tiefen; Hauptbrutzeit Mai - August; 4-7 Eier; Männchen und Weibchen brüten abwechselnd für 14 – 17 Tage</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Fünfstück et al. 2010, Heckenroth & Laske 1997)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schwerpunktorkommen: entlang der Steilufer der Ostseeküste</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen, mit Ausnahme Harz</li><li>• Fehlt in Watt- und Marschregionen, Wäldern und Hochmooren</li><li>• Vorkommen vor allem auf der Staader Geest (parallel zur Unterweser nördlich von Schwanewede); im Raum Stade-Bremervörde; bei Verden und auf der Ems-Hunte-Geest</li><li>• 11.000 – 22.000 Reviere</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Fünf Brutnachweise in einer frischen Abbruchkante/Steilwand im nordwestlichen Bereich der neuen Bodenentnahme. Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg – Bodenabbau südwestlich Vietze. Hier im Zeitraum September 2016 – August 2017 insgesamt 18 besetzte Höhlen in der Bodenentnahme nachgewiesen, insgesamt ca. 6 Brutkolonien in Sandgruben/Bodenentnahmen im gesamten Landkreis. (Kelm et al. 2018 in Lüchow-Dannenger Ornithologische Jahresberichte). Datenlage für den Landkreis insgesamt eher schlecht.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
8V: Vor Beginn Abbaubetrieb (möglichst deutlich vor Ende März) Herstellung einer frischen Abbruchkante im Südosten des		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Uferschwalbe (Riparia riparia)**

begonnenen Bodenabbaus für Uferschwalben (vgl. auch LAMPRECHT & WELLMANN 2014b). Wenn noch vorhanden, ist die bisher besiedelte Abbruchkante bzw. sind als Nistplatz geeignete Steilwände im Bereich der Abbauarbeiten zeitgleich bis spätestens Ende März zu beseitigen.

Bei Einhaltung werden Individuenverluste infolge Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (Nistwand) vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
  - Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der mind. zu berücksichtigenden Kernbrutzeit (witterungsabhängig Anfang April bis Ende August) bzw. Beginn innerhalb dieses Zeitraums oder Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während dieser Zeit nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

Bei Einhaltung können erhebliche Störungen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
  - Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

8V: Vor Beginn Abbaubetrieb (möglichst deutlich vor Ende März) Herstellung einer frischen Abbruchkante im Südosten des begonnenen Bodenabbaus für Uferschwalben (vgl. auch LAMPRECHT & WELLMANN 2014b). Wenn noch vorhanden, ist die bisher besiedelte Abbruchkante bzw. sind als Nistplatz geeignete Steilwände im Bereich der Abbauarbeiten zeitgleich bis spätestens Ende März zu beseitigen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Artengilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k.A., da verschieden)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde „Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufäche“ gehören im Untersuchungsgebiet folgende Arten an: Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ).		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen vorwiegend in offener/halboffener Landschaft, oft mit einzelnen Gehölzen, auf Ackerflächen, Grünland, Brachen, in Heiden, Ruderalfluren, teilweise Röhrichtbeständen.</li><li>• Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte</li><li>• Freibrüter, auf dem Boden in dichter Gras- und Krautvegetation oder in niedrigen Gehölzen, auch Röhricht; Schwarzkehlchen bevorzugt in kleinen Bodenvertiefungen in Hanglagen von Dämmen und Böschungen.</li><li>• 1 bis 3 (4) Jahresbruten je nach Art</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
Deutschland: <u>Wiesenschafstelze</u> : Verbreiteter Brutvogel im Tiefland, in geringeren Dichten in Mittelgebirgslagen und sehr spärlich im Voralpenland. Als Durchzügler häufig in allen Landesteilen. <u>Schwarzkehlchen</u> : Lückig verbreiteter Brut- und Sommervogel, häufig im Westen, fehlt weitgehend im Süden und Osten, regelmäßiger Durchzügler. <u>Jagdfasan</u> : Brut- und Jahresvogel im Tiefland nach Aussetzung.		
Niedersachsen: <u>Wiesenschafstelze</u> : Meisten Landesteile in Niedersachsen flächenhaft besiedelt, besonders hohe Dichten erreicht die Art u.a. im Wendland, Ostheide, Ostfriesische Seemarschen, Emsmarschen, Unterelbe. Im Harz ist die Art dagegen kaum vertreten, weitere Verbreitungslücken im Osnabrücker Hügelland und südniedersächsischen Bergland (hier nur Tallagen), zentrale Lüneburger Heide sowie Stader und Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Seit 1990 deutliche Bestandszunahme. <u>Schwarzkehlchen</u> : Schwerpunkt vorkommen im Norden, in den Naturräumlichen Regionen des Tieflands, der Watten und Marschen. Weitgehend unbesiedelt sind Börden, Osnabrücker Hügelland, Weser-Leinebergland. Im Harz fehlt die Art als Brutvogel. <u>Jagdfasan</u> : Vorkommen fast flächendeckend, durch Hege und Jagd bestimmt (nds. Vorkommen im Tiefland bundesweit Dichtezentrum), fehlen nur in höheren Lagen der Mittelgebirge und Heide.		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Jagdfasan: Ein Brutrevier randlich der Bodenentnahme; Schwarzkehlchen: Ein Revier im abgebauten Bereich der aktuellen Bodenentnahme, ein weiteres südöstlich, nahe K28. Wiesenschafstelze: Zwei Reviere auf Abbaufäche sowie im angrenzenden Grünland.		
Bezugsraum für die lokale Populationen: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Jagdfasan: 34 Brutpaare; Schwarzkehlchen: 5 Brutreviere; Wiesenschafstelze: 184 Brutpaare. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010).		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Artengilde Brutvögel der Staudenfluren auf Abbaufläche**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Schwerpunkte des Vorkommens sind strukturreiche Grünlandgebiete, daneben werden Hochmoorränder, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderaffluen und Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft besiedelt.</li><li>• Bevorzugt an Nutzungsgrenzen (z.B. Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderalen Saumstrukturen</li><li>• Benötigt eingestreute höhere Strukturen als Sing- und Jagdwarten.</li><li>• Nahrung: Insekten und Spinnentiere, im Herbst auch Beeren</li><li>• Bodenbrüter, Nest dem Boden aufgesetzt oder in kleiner Vertiefung, gut versteckt in dichter Vegetation in direkter Umgebung einer Sitzwarte (z. B. Staude)</li><li>• 1 Jahresbrut, Gelege: (4)5-7(8) Eier, Brutdauer: 11-13(15) Tage</li><li>• Langstreckenzieher</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Häufiger Brut- und Sommervogel, flächig verbreitet im Osten und Norden, im Süden z. T. lückig</li><li>• Zeitraum 1990 – 2009 moderate Bestandabnahme, lang- und kurzfristig negativer Bestandstrend, Gründe sind Intensivierung und Mechanisierung der Agrarwirtschaft bzw. Verlust von Grünland, Brachen, Randstreifen; Grundwasserabsenkung u. a.</li><li>• 29.000-52.000 Reviere (GEDEON et al. 2014, Atlas Deutscher Brutvogelarten).</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Als Brutvogel nahezu landesweit verbreitet. Die Inseln, das Bergland mit Börden und der Harz sind nur spärlich besiedelt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland sowie in den Watten und Marschen und auf der Geest.</li><li>• Im westlichen Tiefland weist die Art derzeit größere Verbreitungslücken auf.</li><li>• Als Gastvogel weit verbreitet, Schwerpunkte in Grünlandniederungen.</li><li>• Ca. 2.000 Brutpaare (2014), lang- und kurzfristig sehr starke Bestandsabnahme.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Ein Brutrevier im Bereich der mit Hochstauden bestandenen Bodenentnahmefläche.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Hier aktuell 19 Revieren und 6 Brutzeitfeststellungen geschätzt. Eher spärliches Vorkommen in spät gemähten Wiesen und Hochstaudensäumen v.a. in der Alandniederung, am Elbufer und Holtorfer Marsch. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit mittel bis schlecht bewertet. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Gehölzbestände: Randbereiche unterholzreicher Laubwälder/Waldränder, Hecken und Büsche, Feldgehölze; Vorkommen in halboffenen und gehölzreichen Kulturlandschaften der Niederungen, häufig in Gewässernähe, aber auch in verwilderten Gärten und Parkanlagen.</li><li>• Bruthabitate sind charakterisiert durch eine ausgeprägte Laubdecke am Boden zur Nahrungssuche sowie einer dichten und hohen Krautschicht als Neststandort.</li><li>• Nahrung: Wirbellose Kleintiere, im Herbst auch Beeren und Früchte.</li><li>• Freibrüter, Nest gut versteckt in dichter Vegetation, meist bodennah und in Nähe Gebüsch.</li><li>• 1 Jahresbrut, Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 13-14 Tage.</li><li>• Langstreckenzieher.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen auf das Norddeutsche Tiefland und die Flussniederungen in den Mittelgebirgsregionen konzentriert. Im Nordostdeutschen Tiefland ist die Art nahezu flächig verbreitet, das Nordwestdeutsche Tiefland ist im Süden entlang der größeren Flussläufe wie Elbe, Aller, Weser, Ems und Lippe sowie Börden und Münsterland noch recht dicht besiedelt. Weitere Schwerpunktorkommen an den Flussniederungen in den Mittelgebirgsregionen.</li><li>• Die kurzfristige Bestandsentwicklung (Zeitraum 1990 – 2009) ist bundesweit positiv, bei einer Stabilisierung seit den 1990er Jahren. Der langfristige Trend ist gleichbleibend.</li><li>• 70.000-130.000 Reviere (GEDEON et al. 2014, Atlas Deutscher Brutvogelarten).</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitung weist Lücken auf. Schwerpunktorkommen in den Börden, Weser-Aller-Flachland und östliche Lüneburger Heide mit Wendland. In den geschlossenen Waldgebieten der Südheide sowie höheren Lagen des Berg- und Hügellandes bestehen weite Bestandslücken, die küstennahen Regionen der Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische und Stader Geest werden ebenfalls sehr spärlich besiedelt, davon ausgenommen sind einige Konzentrationen in den Niederungen von Elbe und Weser.</li><li>• Ca. 9.500 Reviere, die kurzfristige Bestandsentwicklung (1990-2014) ist im Mittel konstant.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Ein Brutrevier im Gehölzbestand an der Guhleitz Straße.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Der Bestand wird aktuell auf 48 Reviere geschätzt. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

Es sind keine Eingriffe in das Siedlungsgehölz an der Guhleitz Straße vorgesehen, aber aus Gründen der Vorsorge sollte der Bestand dennoch vor Beschädigungen während der Bauphase geschützt werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

4V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es sind keine Eingriffe in das Siedlungsgehölz an der Guhleitz Straße vorgesehen, aber aus Gründen der Vorsorge sollte der Bestand dennoch vor Beschädigungen während der Bauphase geschützt werden.

4V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)



## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20 - 30 cm hoher Krautschicht. Struktur: schmalblättrige Halme und Stauden, Gebüsche, oft Schilfhalme als Singwarten</li><li>• Habitate: häufig dynamische Lebensräume mit frühen Sukzessionsstadien - landseitige Verlandungszonen, Großseggenriedern, extensiv genutzte Feuchtwiesen (-weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch; aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder(-lichtungen). Nicht in reinen Schilfgebieten.</li><li>• Nahrung: Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven.</li><li>• Freibrüter; Nest bodennah versteckt in Krautschicht.</li><li>• monogame Saisonehe, i. d. R 1 Jahresbrut, v.a. in warmen Sommern Zweitbrut; Gelege: (3)4-6(7) Eier, Brutdauer: 12-15 Tage</li><li>• Langstreckenzieher</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Regelmäßiger Brutvogel in Deutschland, fehlt in großen Waldgebieten der höheren Lagen und in ausgeräumten Landschaften (Süd- und Westdeutschland);</li><li>• Bestandsentwicklung lang- und kurzfristig stark negativ aufgrund von Lebensraumverlusten durch Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, der Bestand hat sich seit 1990 mehr als halbiert: 36.000-63.000 Reviere.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• In Niedersachsen 7.000 Reviere, die Art ist mit einigen Lücken landesweit verbreitete.</li><li>• Gefährdet durch Lebensraumverluste und -veränderung: Entwässerung, Zerstörung Ufervegetation und Hochstaudenfluren, Ausräumung der Agrarlandschaft, Eutrophierung und verstärkte Verluste auf dem Zug in die Winterquartiere.</li><li>• Stark schwankender Bestand, insgesamt Abnahme 2,7%/Jahr.</li></ul>		
<b>Verbreitung im UNTERSUCHUNGSRAUM</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Innerhalb des UG Nachweis von drei Brutvorkommen randlich der Bodenabbaufläche.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch, Vorkommen mit 65 Brutpaaren und 22 Brutzeitfeststellungen. Der Erhaltungszustand wurde mit gut bewertet (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010).		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.  
5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/**Abbautätigkeiten** außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.  
1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.  
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Halboffene, strukturreiche mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen bewachsene Flächen mit samenträger Krautschicht, Hochstaudensäumen - z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen</li><li>• Nahrung: Sämereien, selten kleine Wirbellose.</li><li>• Nest in Büschen und Hecken, kompakt gebaut,</li><li>• 1 -2 Jahresbruten, Gelege: 4-6 Eier, Brutdauer: 10-14 Tage</li><li>• Kurz- und Mittelstreckenzieher, teilw. auch Teilzieher, der in West- und Südeuropa, tlw. auch Mitteleuropa überwintert.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Brutvogel in ganz Deutschland mit größeren Lücken im Süden.</li><li>• Sommervogel, tlw. Jahresvogel, Durchzügler</li><li>• 125.000-235.000 Reviere, Bestandstrend negativ.</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• landesweit relativ gleichmäßig verbreitet und daher nahezu flächendeckend verbreitet</li><li>• Verbreitet vor allem im Alten Land, Wendland und an der Mittelweser, etwas dünner besiedelt in der südlichen Lüneburger Heide und dem Harz</li><li>• Erheblicher Bestandsrückgang ist aber im Verbreitungsbild nicht zu sehen; Nur Bereiche der Wesermarsch und Teile des Harzes nicht mehr besiedelt.</li><li>• 25.000 (im Mittel) Reviere</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Jahr 2017 je ein Brutrevier im Bereich des ruderalisierten Bodenabbaus und auf dem Friedhof nachgewiesen.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch - hier 36 Brutpaare angenommen. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010) <ul style="list-style-type: none"><li>• Charakterart der offenen bis halboffenen Landschaft. Abwechslungsreichtum, verschiedene Vegetationshöhen und Randlinien vonnöten.</li><li>• Nahrung: viele verschiedenen Sämereien, Insekten, Larven, Spinnen.</li><li>• Bodenbrüter, in Vegetation verborgen, an oder unter Büschen, an Grasbulten, in Krautschicht.</li><li>• Gelegegröße: 3-5 (2-6), Brutdauer (11)12-14 Tage. 2 bis 3 Jahresbruten.</li><li>• Seit Herausgabe der bundesweiten RL 2015 auf die Vorwarnliste hinauf gestuft. Gefährdet durch ausgeräumte Landschaften, Flurbereinigung, Heckenverlust, Monotonisierung des Pflanzenbestands im Grünland durch häufige Mahd, Maisanbau, Entwässerung, Verlust von Brachen.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014)		
Deutschland: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nahezu flächendeckend, bundesweit, Ausnahme sind Ballungsräume und geschlossene Wälder.</li><li>• 1,6-2,9 Mio. Reviere</li></ul>		
Niedersachsen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Nahezu flächendeckend, landesweit, Ausnahme sind Ballungsräume, geschlossene Wälder wie Harz und Solling sowie die Lüneburger Heide.</li><li>• 170.000-205.000 Reviere</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Vier Brutstätten wurden im Süden des UG – im schon ausgebeuteten Bodenabbau, im Bereich der Schlehen- und Weißdorn-Anpflanzung nahe der K28 sowie im Bereich der Weidefläche östlich der K28/Nadelforst lokalisiert.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Hier werden aktuell, 192 Brutverdachte und 4 Brutzeitfeststellungen geschätzt. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

2017 Brutplätze außerhalb Bodenabbau, aber Ansiedlung innerhalb nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

2017 Brutplätze außerhalb Bodenabbau, aber Ansiedlung nicht auszuschließen.

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**  nein  ja **Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)**

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (SÜDBECK et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vegetation der Verlandungszone: <b>Röhrichte</b> (am dichtesten besiedelt!), Riede, Niedermoore, Staudenvegetation an Ufern oder Nähe Gewässer, schilfbewachsene Bruchwaldränder, bei entsprechender Struktur auch weitere Feuchtbereiche mit Prielen, Spülfelder etc.</li><li>• Nahrung: im Sommer Kleintiere, sonst viele verschiedenen Sämereien.</li><li>• Röhrichtbrüter, Nest meist bodennah verborgen in Röhricht/Krautschicht.</li><li>• Gelegegröße: (2)3-6, Brutdauer 12-15 Tage. 1 bis 2 Jahresbruten.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Tiefland flächendeckend, in den Mittelgebirgen und im Alpenvorland nur sehr lückig verbreitet. In städtischen Ballungsräumen sowie großflächig von Wäldern dominierten, gewässerarmen Landschaften ist sie ebenfalls selten.</li><li>• 140.000-245.000 Reviere</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• In allen Naturräumlichen Regionen, aber nicht flächendeckend. Schwerpunktorkommen im Tiefland und den Niederungen. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete (Lüneburger Heide, Weser-Bergland, Harz).</li><li>• 61.000 Reviere.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Innerhalb des UG wurden zwei Brutstätten in Röhrichten im schon ausgebeuteten Bodenabbau lokalisiert.		
Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Für das Gebiet wurden 249 Brutpaare und 16 Brutzeitfeststellungen ermittelt. Eine der häufigsten Arten im Gebiet. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rohammer (*Emberiza schoeniclus*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

2017 Brutplätze in Röhrichten außerhalb der noch weiter auszubeutenden Abbaufäche, aber aktuelle Ansiedlung nicht auszuschließen.  
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

5V: Festlegung von Tabuflächen zur Begrenzung des Baufeldes; hierunter fallen insbesondere auch die für den 1. Bauabschnitt planfestgestellten Ausgleichsflächen im Randbereich des Bodenabbaus sowie die schon hergerichteten alten Bodenentnahmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  
 ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

1V und 5V: s.o.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  
 ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

2017 Brutplätze in Röhrichten außerhalb der noch weiter auszubeutenden Abbaufäche, aber aktuelle Ansiedlung nicht auszuschließen.

1V: Baufeldräumung inkl. bauvorbereitende Fällung und Vegetationsrückschnitt sowie anschließendem Abtransport Vegetationsschnitt zw. Anfang Oktober und Ende Februar (Verhinderung einer Ansiedlung während Abbau/Bauphase). Im Abbaubereich ist anschließend bis zum Abbaubeginn zu gewährleisten, dass sich auf der freigestellten Fläche keine Arten ansiedeln, die auf offene Bodenbereiche angewiesen sind (z.B. Kiebitz). Ziel ist die Verhinderung einer Ansiedlung von Brutvögeln vor und während des Abbaubetriebes.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)



## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k.A., da verschieden)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, div.	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, div.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: <b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b> , <b>Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</b> , <b>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b> , <b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b> , <b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b> .		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche</b> (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010) <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorkommen an Gehölzstrukturen gebunden – größere Baumbestände (Wälder), Parkanlagen, Feldgehölze und Baumreihen oder Gebüsche und Hecken, z.T. auch in Siedlungen.</li><li>• Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte</li><li>• Höhlen-, Freibrüter, in der Regel in Gehölzen (z.T. Nistkästen, Mauerlöcher).</li><li>• 1 bis 3(4) Jahresbruten je nach Art</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014) <ul style="list-style-type: none"><li>• An Gehölzbeständen der offenen/halboffenen Landschaft oder in Wäldern, teilweise auch in Siedlungen weit verbreitete und überwiegend häufige Arten</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Untersuchungsgebiet Brutvögel in Gehölzbestand entlang der Transportstrecke im Vorland, z.T. weitere Brutvorkommen im Gebiet. Bezugsraum für die lokale Population: EU-VSG V37, Teilregion Gartower Marsch. Hier geschätzte Brutvorkommen: Hohltaube 10, Gelbspötter 59, Dorngrasmücke 96, Star 316 und Feldsperling 78. (KELM H.-J., M. DANKELMANN, U. W. PLINZ 2010)		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände entlang Transportweg**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

Es sind keine Eingriffe in den Gehölzbestand entlang des Transportweges vorgesehen, aber aus Gründen der Vorsorge sollten die Gehölze dennoch vor Beschädigungen während der Bauphase geschützt werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

4V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es sind keine Eingriffe in den Gehölzbestand entlang des Transportweges vorgesehen, aber aus Gründen der Vorsorge sollten die Gehölze dennoch vor Beschädigungen während der Bauphase geschützt werden.

4V: Errichtung von Schutz- und Markierungszäunen zur Begrenzung des Baufeldes und zum Schutz wertvoller Vegetationsbestände sowie Einzelstammschutz.

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV,II-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schwerpunktmäßiges Vorkommen in der Auenlandschaft der Elbe mit ihren ausgedehnten, feuchten Grünlandbereichen und eingestreuten, flachen Stillgewässern bzw. periodisch überstauten Flächen, gelegentlich auch Abgrabungsgewässer.</li><li>• Charakteristische Merkmale sind eine den wechselnden Wasserständen angepasste Vegetation mit reichem Makrophytenbestand (Flutrasen aus Süßgräsern, Seggenriede u. ä.) und die ungehinderte Sonnenexposition.</li><li>• Im Spätsommer trocknen die Gewässer oft weitgehend oder ganz aus und sind infolgedessen periodisch fischfrei; von besonderer Bedeutung für die Art sind Qualmgewässer.</li><li>• Überwinterung in nahe gelegenen Geländeerhebungen mit Gehölzen (z. B. „Höhbeck“ bei Pevestorf, Feldgehölze, Hartholz-Auwälder).</li><li>• Laichzeit beginnt in der Regel im April und kann bis in den Juli reichen; in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf in mehrere Ruf- und Laichperioden gegliedert.</li><li>• Laichabgabe in Schüben von jeweils 10-40 Eiern, Laich in lockeren Klümpchen an Pflanzenteile in geringer Wassertiefe geheftet.</li><li>• Larvalentwicklung dauert 8-12 Wochen; Metamorphose in günstigen Jahren bereits ab Juni, schwerpunktmäßig zwischen Juli und September.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Deutschlands liegt in den östlichen Bundesländern, die Rotbauchunke hat als östliche, europäisch-kontinentale Art ihre westliche Arealgrenze neben Ostholstein im nordöstlichen Niedersachsen.</li><li>• Mehr als 98 % der rezenten niedersächsischen Vorkommen konzentrieren sich auf die Untere Mittelelbe.</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Schwerpunktorkommen liegen an der Elbe und gliedern sich in drei Teilbereiche: Gartower Elblandschaft, Dannenberger Marsch und Amt Neuhaus.</li><li>• Die Bestände in der Gartower Elblandschaft und Dannenberger Marsch sind weitgehend stabil. Populationen mit mehr als 80 rufenden Männchen befinden sich in Qualmwässern bei Langendorf und im Abgrabungsgebiet Kacherien (Dannenberger Marsch) sowie in der Qualmwasserzone nördlich des Holtorfer Sees (Gartower Elblandschaft). (NLWKN, Stand 2011)</li><li>• Aktuellere Angaben (PODLOUCKY &amp; FISCHER 2013, Rote Liste der Amphibien und Reptilien für Niedersachsen und Bremen) verweisen dagegen auf Bestandsrückgänge/Verluste in der Elbeniederung v.a. Amt Neuhaus, westliche Dannenberger Marsch.</li><li>• Das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist für die Kreuzkröte das wichtigste Gebiet in Niedersachsen</li><li>• Langfristig und kurzfristig ist ein starker Rückgang des Bestandes zu verzeichnen.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2017)	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Zufallsfunde bei Kartierarbeiten im Jahr 2017 - 3 Individuen gesichtet und 1 rufendes Individuum in neuen Abbaugewässern. Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Vorkommen vermutlich einzigen in Niedersachsen. Genaue Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der vom Deichbau direkt betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet, der Bodenabbau liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung. (BRV 2009).		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Es werden vielmehr durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Die wärmeliebende Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Biotope in der Nähe geeigneter Laichgewässer mit lockeren, grabbaren Böden, in die sie sich gerne tief eingräbt; u.a. Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete (Spargel- und Kartoffelfelder), sandig-lehmige Grundmoränenplatten und Niederterrassen sowie Flussauen werden häufig besiedelt, sofern letztere neben vernässten Niederungen auch ein Mosaik aus sandigen, hoch- bzw. stauwassersicheren Standorten (z. B. Dünen, Geestkanten) aufweisen.</li><li>Bedeutende Sekundärlebensräume stellen Sand- und Kiesgruben dar.</li><li>Bevorzugte Laichgewässer sind dauerhaft Wasser führende, nicht zu flache, halbschattige bis besonnte Stillgewässer mit Wasserpflanzen zum Anheften der Laichschnüre.</li><li>Große, extensiv bewirtschaftete Teichgebiete (z. B. Meißendorfer und Ahlhorner Fischteiche), die für die Karpfenaufzucht genutzt werden, beherbergen manchmal kopfstärke Knoblauchkrötenbestände.</li><li>Laichzeit: Anfang/Mitte April bis Mitte Mai, Eier: 1.200-3.300 in fingerdicker, kurzer Laichschnur; Schlupf nach 8-14 Tagen</li><li>Larvenphase: je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 70-150 Tage, gelegentlich auch Überwinterung</li><li>Metamorphose: ab Juli oder erst im nächsten Jahr.</li><li>Nahrung: Käfer (Laufkäfer), bodenlebende Schmetterlingslarven, Regenwürmer, kleine Schnecken; als Kaulquappen pflanzliche und tierische Organismen (auch kannibalisch oder Aas).</li><li>Feinde: hauptsächlich Vögel wie z. B. Waldkauz, Graureiher, Weißstorch, Mäusebussard, Wildschwein, Spitzmäuse; Junge Kröten werden auch von Laufkäfern erbeutet. Laich und Kaulquappen: Vögel, besonders Stockente, Graureiher, Ringelnatter, Molche, Wasserfrösche, Fische, Gelbrandkäfer-, Libellenlarven, Egel.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>Während die Knoblauchkröte im Norden mit Ausnahme der Küstenmarschgebiete und im Osten Deutschlands weit verbreitet ist, fehlt sie bis auf einige Verbreitungseinseln in West- und Süddeutschland. Sie gilt als mittelhäufig und ist langfristig gesehen stark in ihrem Bestand zurückgegangen.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>Verbreitungsschwerpunkte im östlichen, subatlantisch-kontinentalen Tiefland in Teilen der Naturräumlichen Regionen „Stader Geest“ und „Lüneburger Heide und Wendland“ (mit der Elbtalniederung) sowie im „Weser-Aller-Flachland“.</li><li>Der Kenntnisstand zur Verbreitung im westlichen Niedersachsen ist nach wie vor unzureichend.</li><li>Zum Hügel- und Bergland hin nimmt die Funddichte rapide ab: In den „Börden“ mit ihren deutlich schwereren Böden (z. B. „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, Nördliches Harzvorland“) gibt es noch verstreute Vorkommen, im eigentlichen Bergland fehlt die Knoblauchkröte als Tieflandart bis auf wenige Ausnahmen von Natur aus.</li><li>Das FFH-Gebiet mit der höchsten Bedeutung für die Art ist das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“</li><li>Mäßig häufige Verbreitung, langfristiger Bestand: starker Rückgang, kurzfristiger Trend: starke Abnahme .</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2014)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Einzeltiere (2 Individuen) über die K28 zwischen Nadelforst und Bodenentnahme wandernd.		
In geringem Umfang nutzen Knoblauchkröten offensichtlich den sandigen Waldbereich östlich der K28 mit den leicht grabbaren Böden als Überwinterungslebensraum und die Abbaugewässer als Laichhabitate.		
Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Bodenständige Art, genaue Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der vom Deichbau direkt betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet, der Bodenabbau liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung. (BRV 2009).		

Durch das Vorhaben betroffene Art

**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Es werden vielmehr durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>Die typischen Tieflandbewohner besiedeln trocken-warme Landhabitats mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden), beispielsweise Heiden, Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Dünenäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch sehr lichte Kiefernwälder auf Flugsand.</li><li>Die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse waren ursprünglich wichtige Lebensräume. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben (ca. 50 % aller Vorkommen in Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen) und auf Truppenübungsplätzen.</li><li>Wichtige Strukturen sind offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere tagsüber, aber auch während des Winters eingraben können. Ersatzweise dienen Steine, Holz und andere liegende Gegenstände sowie Spalten als Unterschlupf.</li><li>Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache (oft nur 5-15 cm tiefe), stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter (Tümpel, Pfützen, wassergefüllte Fahrspuren). Neben Abgrabungsgewässern gelegentlich auch flache Ackersenkens sowie Flachwasserbereiche in überschwemmten Wiesen, Grünland- (Qualmwasser) und mesotrophe Heideweiler sowie Gewässer in Moorrandbereichen.</li><li>In Niedersachsen finden sich die Kreuzkröten ab April in der Umgebung ihrer Laichgewässer ein und beginnen Mitte bis Ende April mit Einbruch der Dämmerung zu rufen. Die Hauptlaichzeit beginnt hier in der Regel Ende April und zieht sich, oft in mehreren Aktivitätsgipfeln (vor allem nach kräftigen Regenfällen), bis Anfang Juni hin.</li><li>Während einer Laichphase setzt ein Weibchen eine Laichschnur mit 1.000 bis 6.500 Eiern auf dem Gewässerboden ab.</li><li>Die Metamorphose beginnt je nach Zeitpunkt der Eiablage und Witterungsverlauf nach 4-12 Wochen (Larvaldauer somit gelegentlich nur 2,5-3 Wochen) Ende Juni und reicht bis in den August.</li><li>Nahrung: Verschiedenste Insekten. Kaulquappen ernähren sich u.a. von Algen (Abweiden des Bewuchses von Pflanzen und Steinen) und Teilen höherer Pflanzen, abgestorbene organische Substanz.</li><li>Feinde an Land: diverse Vogelarten (z.B. Waldkauz), Ringelnatter; Jungkröten: Rabenkrähen, Elster, Graureiher, Limikolen, Möwen / Laich und Kaulquappen: in permanenten Gewässern hauptsächlich Wasserinsekten wie z. B. Gelbrandkäfer und deren Larven, Rückenschwimmer, Wasserskorpione, Großlibellenlarven (z. B. Plattbauch) und Fische (Stichling).</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>Deutschlandweit gilt die Art als häufig (im Bergland mittelhäufig) und ihre Bestände sind langfristig gesehen mäßig, in den letzten zwei Jahrzehnten allerdings stark zurückgegangen. Sie gehört damit zu den wenigen Amphibienarten, für die sich die Bestandssituation besonders in den letzten 20 Jahren deutlich verschlechtert hat (u.a. Änderung Abgrabungsverfahren, Aufgabe militärischer Übungsplätze).</li><li>Deutschland besitzt etwa 10-30 % des Weltareals der Kreuzkröte und liegt im Arealzentrum. Von daher ist Deutschland in hohem Maße verantwortlich für diese Art.</li></ul>		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"><li>In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet – im Osten, vor allem in der Lüneburger Heide, im Wendland mit der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland kommt die Art etwas häufiger vor als im Westen.</li><li>In den Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden fehlt die Art dagegen weitestgehend. Im südlichen Niedersachsen nimmt die Zahl der Vorkommen beim Übergang vom Tief- zum Hügelland unvermittelt ab; aufgrund fehlender Lebensräume liegen aus den Lössböden fast keine Nachweise vor und in den Mittelgebirgsregionen bestehen aus dem selben Grund sehr große Verbreitungslücken.</li><li>Das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist für die Kreuzkröte das zweiwichtigste Gebiet in Niedersachsen.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

nachgewiesen (2010)  potenziell möglich

Nachweise im Jahr 2010 im Bereich des schon ausgebeuteten Bodenabbaus südlich des Untersuchungsgebietes.  
Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal. Bodenständige Art, genaue Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der vom Deichbau direkt betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet, der Bodenabbau liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung. (BRV 2009).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Es werden vielmehr durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)



## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Außerhalb der Elbtalaue mit ihrer teilweise noch naturnahen Gewässer- und Strukturpolitik beschränken sich Laubfroschvorkommen in Niedersachsen weitgehend auf Lebensräume in der Kulturlandschaft, v.a. Grünlandkomplexe mit hohem Anteil von Hecken, Gehölzen und Gebüsch. Meist sind es grundwassernahe bzw. staunasse Standorte mit vielen kleineren Stillgewässern. Teilweise werden auch Abbaugruben und extensive, naturnahe Fischteichgebiete besiedelt.</li><li>• Bevorzugte Laichgewässer weisen Verlandungsvegetation auf (Flutrasen, Seggen-/Binsenriede, Teichröhrichte), sind gut sonnenexponiert und ohne Fischbesatz.</li><li>• Die Landhabitate befinden sich oft im näheren Gewässerumfeld. Hierbei ist ein abwechslungsreiches Gelände mit sonnigen Sitzwarten (z. B. großblättrige Stauden, Brombeerdickichte, Landröhrichte, Gebüsch) sowie ausreichendem Nahrungsangebot (blüten- und damit insektenreiche Hochstaudenfluren) von Bedeutung.</li><li>• Eier: 250-1.100 Eier in zahlreichen walnussgroßen Laichballen mit bis zu 80 Eiern; in Flachwasserzonen an Pflanzen angeheftet; Schlupf bei höheren Wassertemperaturen nach 6-8 Tagen</li><li>• Larvenphase: je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 40-100 Tage</li><li>• Metamorphose: in Abhängigkeit von den Frühsommer-/Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juli bis Mitte August.</li><li>• Nahrung: Insekten, überwiegend Fliegen, Mücken, Käfer und Spinnen, als Kaulquappen Algen, Pflanzenteile, Detritus.</li><li>• Feinde: An Land: diverse Vögel, Ringelnatter - Laich und Kaulquappen: Vögel, besonders Enten, Ringelnatter, Wasserfrösche, Amphibienlarven, Fische, Wasserinsekten.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern ist der Laubfrosch in den meisten östlichen Bundesländern trotz regionaler Bestandsverluste noch gut vertreten.</li><li>• Deutschlandweit gilt die Art als mäßig häufig und ihre Bestände sind sowohl langfristig als auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen.</li></ul>		
Niedersachsen:		
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Laubfrosch besiedelt die Tieflandregionen Niedersachsens in unterschiedlicher Stetigkeit und Bestandsdichte</li><li>• Die höchsten Rasterfrequenzen und Bestandsdichten weisen in der Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ die Naturräume „Elbtalniederung“ und „Lüchower Niederung“, ferner die „Ostheide“, das „Uelzener Becken“ und die „Südheide“ auf.</li><li>• Weitere Verbreitungsschwerpunkte finden sich in der östlichen Stader, im Weser-Aller-Flachland sowie in Teilen der Naturräumlichen Region „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“.</li><li>• Im übrigen Tiefland gibt es meist nur noch mehr oder weniger isolierte Vorkommen.</li><li>• Das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist für den Laubfrosch das wichtigste Gebiet in Niedersachsen</li><li>• Langfristig ist ein starker Rückgang, kurzfristig eine mäßige Abnahme (bzw. Ausmaß unbekannt) des Bestandes zu verzeichnen.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2014)	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Rufende Kleingruppe im Bereich ausgebeuteter Bodenentnahme sowie Einzelrufer im Vorland (Senken) und Siedlungsgebiet, 3 Einzeltiere über K28 wandernd Laubfrösche nutzen demzufolge das gesamte Untersuchungsgebiet als Lebensraum und laichen in günstig ausgeprägten Gewässern. Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen. Genaue Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der vom Deichbau direkt		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet, der Bodenabbau liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung. (BRV 2009).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  
 ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/**Abbautätigkeiten** außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Es werden vielmehr durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?**  nein **Prüfung endet hiermit**  
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

## Formblatt zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

### Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand (kontinental) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Im nordwestlichen Landesteil besiedeln Moorfrösche schwerpunktmäßig die großen Regenmoorkomplexe bzw. deren Degenerationsstadien, z. B. Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche, im Südwesten und in der Mitte Niedersachsens Heide- und Übergangsmoore. Nach Osten hin werden v.a. grundwassernahe, anmoorige Geeststandorte, Niedermoore und Flussauen besiedelt.</li><li>Laichhabitats sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen u. a. mit Flutrassen, Seggen- und Binsenrieden oder Wollgrasbeständen. Sie sind mesotroph bis mäßig eutroph oder schwach dystroph. Der pH-Wert liegt idealerweise im schwach bis mäßig sauren Bereich.</li><li>Die Landhabitats im näheren Gewässerumfeld sind großflächige Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder.</li><li>Als Überwinterungsquartiere sind überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich von Bedeutung, wie z.B. trockene Kiefernforsten auf Flugsanddünen als auch frische bis feuchte Laubwälder.</li><li>Haupt- und Laichzeit meist Ende März bis Anfang April, bei entsprechender Witterung auch schon Mitte März bzw. bis Ende April. 500 bis 3.000 Eier in 1-2 bis zu faustgroßen Laichballen werden über verschiedenen vertikalen Pflanzenstrukturen abgesetzt; Schlupf nach 5 Tagen bis 3 Wochen, je nach Wassertemperatur.</li><li>Larvenphase: je nach Witterung und Ernährungsverhältnissen 6-16 Wochen. Metamorphose: in Abhängigkeit von den Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juni, gelegentlich auch bis Ende Juli.</li><li>Nahrung: Verschiedenste Insekten, vor allem Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken und Ameisen; weiterhin Spinnen, Regenwürmer und Schnecken, als Kaulquappen Algen, Pflanzenteile, Mikroplankton und Detritus.</li><li>Feinde: Juvenile und adulte Frösche: diverse Vögel, Wasserfrösche (nur für Jungfrösche), Ringelnatter und Kreuzotter. Laich und Kaulquappen: Vögel (vor allem Entenarten und Graureiher), Schwanzlurche (besonders Teichmolche), Schwimmkäfer und ihre Larven, Libellenlarven, räuberische Wasserwanzen, Fischarten der Flachwasserbereiche.</li></ul>		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)</b>		
<b>Deutschland:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Schwerpunktverkommen im Norden und Osten Deutschlands, hier, und insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland, weit verbreitet. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist der Moorfrosch nur sehr lückig vertreten.</li><li>Deutschlandweit gilt der Moorfrosch als mittelhäufig und der Bestandstrend wird sowohl langfristig wie auch in den letzten zwei Jahrzehnten als stark rückläufig eingestuft.</li></ul>		
<b>Niedersachsen:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>Moorfrösche besiedeln in Niedersachsen fast nur das Tiefland unterhalb von 100 m NN.</li><li>Südgrenze der mehr oder weniger regelmäßigen Verbreitung ist der Mittellandkanal, lediglich bedeutendere Vorkommen im Braunschweiger Raum.</li><li>An der unteren Mittelelbe neben dem Teichfrosch eine der häufigsten Amphibienarten. Auch in weiten Teilen der Lüneburger Heide, in der Stader Geest und im Weser-Aller-Flachland relativ stetige Nachweise. Dagegen ist die Art in den Marschgebieten kaum vertreten.</li><li>Langfristig ist ein starker Rückgang, kurzfristig eine mäßige Abnahme (bzw. Ausmaß unbekannt) des Bestandes zu verzeichnen.</li></ul>		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2014) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Im Rahmen der Erfassung 2014 wurden mehrere Individuen (>11) über die K28 zwischen Nadelforst und Bodenentnahme wandernd festgestellt. In geringem Umfang nutzen Knoblauchkröten offensichtlich den sandigen Waldbereich östlich der K28 mit den leicht grabbaren Böden als Überwinterungslebensraum und die Abbaugewässer als Laichhabitats.		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**

**Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Hier noch recht häufig. Genaue Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der vom Deichbau direkt betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet, der Bodenabbau liegt in einem Bereich mit hoher Bedeutung. (BRV 2009).

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**

**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3V: Bauzeitliche Beschränkung: Aufnahme der Bau-/Abbautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit (mind. zu berücksichtigende Kernbrutzeit witterungsabhängig Anfang April bis Ende August); wenn notwendig, Beginn der Arbeiten bzw. Wiederaufnahme nach längerer Unterbrechung (> 1 Woche) während Kernbrutzeitraum nur nach Vorabbegehung durch eine fachkundige Person. Bei Feststellung nicht anders vermeidbarer, artenschutzrechtlicher erheblicher Konflikte kann dieses auch eine Verzögerung/Unterbrechung des Abbaus bzw. des Baubetriebes zur Folge haben. Grundsätzlich ist zur Vermeidung potenzieller, vorab nicht absehbarer artenschutzrechtlicher Konflikte die Einrichtung einer fachkundigen Baubegleitung (UBB) vorzusehen.

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

7V: Auslassung festgestellter Laichgewässer von Amphibien im Bereich Bodenabbau während des Fortpflanzungszeitraumes (witterungsabhängig zwischen Anfang März und Ende August).

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Es werden vielmehr durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit  
 ja (Pkt. 4 ff.)